NST NACHRICHTEN

05/2026



9

Allgemeine Verwaltung

Änderungen des NKomVG

Die wichtigsten gesetzlichen Neuerungen im Überblick

13

Allgemeine Verwaltung

Muster einer Geschäftsordnung

Für den Rat, die Ausschüsse sowie die Orts- und Stadtbezirksräte

34

Europa

Europa beginnt vor der Haustür

Neues Förderprogramm stärkt kommunale Städtepartnerschaften

Ein Wort zum Auftakt



Dr. Jan Arning: Hauptgeschäftsführer

Liebe Leserin, lieber Leser,
am 13. September 2026 haben in Niedersachsen Kommunalwahlen stattgefunden. Für den Mitgliederbereich des NST mit seinen 123 Städten, Gemeinden und Samtgemeinden möchte ich auf Grundlage der vorläufigen Ergebnisse der Gemeindewahlen und mit Blick auf die relevanten Parteien folgendes Resümee ziehen:

Bei den Gemeindewahlen am 13. September 2026 wurden im Mitgliederbereich des NST 6.348.583 Stimmen abgegeben. Davon entfielen 25,6 % auf die SPD, 23,9 % auf die CDU, 16,1 % auf BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, 13,5 % auf die AfD, 7,0 % auf Die Linke und 3,6 % auf die FDP.

Bei den Gemeindewahlen am 12. September 2021 wurden im Mitgliederbereich des NST 5.648.613 Stimmen abgegeben. Die Wahlbeteiligung im Jahr 2026 ist im Vergleich zum Jahr 2021 also signifikant gestiegen. Im Mitgliederbereich des NST entfielen seinerzeit auf die SPD 30,8 %, auf die CDU 28,0 %, auf BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN 18,1 %, auf die FDP 6,3 %, auf die AfD 3,5 % und auf Die Linke 2,8 %.

SPD und CDU haben im Mitgliederbereich des NST also rd. 5 bzw. 4 % verloren. BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN haben 2 % verloren. Der Stimmenanteil der FDP hat sich annähernd halbiert. Die AfD hat ihren Stimmenanteil fast vervierfacht. Die Linke hat ihren Stimmenanteil mehr als verdoppelt.

Im Ergebnis könnte man das Ergebnis im Mitgliederbereich des NST wie folgt bilanzieren: Signifikante Verluste bei SPD, CDU und FDP; leichte Verluste bei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN; starke Gewinne bei der AfD und bei den Linken. Ein erwartbares Ergebnis.

Ein Vergleich der Ergebnisse im Mitgliederbereich des NST mit den Ergebnissen der Gemeindewahlen 2026 (Wahlen der Vertretungen in den Gemeinden der Landkreise / Region Hannover; also ohne kreisfreie Städte) für ganz Niedersachsen zeigt an einigen Stellen Übereinstimmungen, an anderen Stellen Abweichungen.

Die Wahlbeteiligung ist landesweit im Vergleich zu den Gemeindewahlen 2021 von 57,9 auf 65,3 % und damit ebenfalls signifikant gestiegen.

Übereinstimmungen zeigen sich auch beim Abschneiden von SPD und CDU. Auf Landesebene verlieren die SPD und die CDU ebenfalls rd. 5 bzw. 4 %. Allerdings auf einem anderen Niveau als im Mitgliederbereich des NST. Während die SPD im Mitgliederbereich des NST einen Stimmenanteil von 25,6 % erreicht, erreicht sie auf Landesebene nur 24,9 %. Die SPD ist im Niedersächsischen Städtetag also geringfügig stärker als auf Landesebene. Bei der CDU verhält es sich genau andersherum: Sie schneidet im Mitgliederbereich des NST mit 23,9 % deutlich schlechter ab als auf Landesebene mit 28,8 %.

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN erreichen auf Landesebene bei den Gemeindewahlen 12,5 % und verlieren damit im Vergleich zur Kommunalwahl 2021 landesweit einen Prozentpunkt. Insoweit liegt das Abschneiden der Partei im Mitgliederbereich des NST im Landestrend. Dabei ist die Partei im Mitgliederbereich des NST mit 16,1 % aber deutlich stärker als auf Landesebene. Das Abschneiden der FDP im Mitgliederbereich des NST entspricht voll dem Landestrend. Ihre Verluste bewegen sich auf Landesebene in einer vergleichbaren Größenordnung wie im Mitgliederbereich des NST.

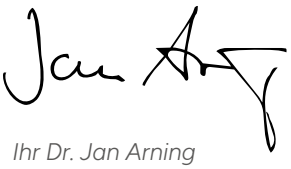
Die AfD schneidet im Mitgliederbereich des NST besser ab als im Landesschnitt. Landesweit erhielt sie 11,1 % der Stimmen; im Mitgliederbereich des NST waren es 13,5 %. Noch deutlicher sind die Unterschiede bei der Linken. Sie erreichte im Landesschnitt 3,9 %; im Mitgliederbereich des NST waren es 7,0 %, also ein fast doppelt so hoher Stimmenanteil.

Im Vergleich zum Landestrend könnte man insoweit wie folgt bilanzieren: Die Verluste von SPD, CDU, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und FDP bewegen sich im Landestrend. Dabei sind die SPD und insbesondere BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im NST stärker als auf Landesebene. Die CDU ist dagegen im NST deutlich schwächer als auf Landesebene. Die AfD und insbesondere Die Linke sind im NST stärker als auf Landesebene.

Im November werden nun die konstituierenden Sitzungen der Räte stattfinden. Dort wird sich zeigen, ob mit den vorgenannten Veränderungen Mehrheitsbündnisse gebildet werden können oder ob es eine steigende Zahl von Räten mit wechselnden Mehrheiten geben wird.

Dies dürfte in einigen Städten und Gemeinden spannend werden. Unabhängig davon wünsche ich allen neu gewählten Abgeordneten für die neue Wahlperiode viel Erfolg, viel Freude am Amt und eine gute Hand beim Einsatz für ihre Kommune.

Herzliche Grüße aus Hannover!



Ihr Dr. Jan Arning

Themen im Überblick

Lüneburg – eine Stadt zwischen Tradition und Innovation 4

w!ssenstransfer Online-Seminare ab November 2026 6

Ihre Anzeige in den NST-Nachrichten 8

Änderungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) 9

Muster einer Geschäftsordnung 13

Ausschussbesetzung nach Sainte-Laguë/Schepers 20

Verfassungstreueprüfung nach § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG 25

Schrödter BauGB-Kommentar: *„Wieder up to date“* 28

Kompass Nachhaltigkeit 30

KI-gestützte Protokollierung bei Sitzungen der Kommunalverwaltung 32

Europa beginnt vor der Haustür 34

24. Sitzung des Arbeitskreis Städtebau und Umwelt 36

Arbeitskreis Stadtkämmerer 37

Städteversammlung 2027 findet in Braunschweig statt 38

Seminare für neue Ratsmitglieder 39

271. Sitzung des Präsidiums 40

Arbeitskreis Kommunalwald tagt in Goslar 41

Entwurfsverfassung der Stadt Leer 42

Neuer Arbeitskreis Gebühren- und Beitragsrecht geht an den Start 44

Impressum 45

Lüneburg – eine Stadt zwischen Tradition und Innovation

Historisches Giebelhaus trifft auf modernen Libeskind-Bau, romantische Fernsehkulisse auf studentisches Flair: Es ist dieser einzigartige Mix aus erlebbarer Geschichte und pulsierendem Leben, der Lüneburgs ganz besonderen Charme ausmacht. Rund 80.000 Menschen leben in der niedersächsischen Hansestadt, die eingebettet zwischen Elbe und Lüneburger Heide in der Metropolregion Hamburg liegt.

Lüneburg blickt zurück auf über tausend Jahre Geschichte, geprägt von der Salzgewinnung und der Rolle in der Hanse. Im Jahr 956 erstmals urkundlich erwähnt, war Lüneburg im Mittelalter ein bedeutender Handelsplatz: Das *„weiße Gold“*, das Salz, sicherte der Stadt enormen wirtschaftlichen Aufschwung und machte sie zu einem gewichtigen Mitglied des Hansebundes. Dieser Reichtum spiegelt sich bis heute in beeindruckender Backsteingotik und prachtvollen Fachwerkhäusern wider.

Ein besonderes Schmuckkästchen ist die Altstadt mit ihren verwunschenen Hinterhöfen und zum Teil liebevoll restaurierten Gebäuden. Mehr als 1.500 Baudenkmale gibt es in Lüneburg, viele von ihnen sind in der Innenstadt zu bewundern: von den bekannten Wahrzeichen wie Alter Kran und Wasserturm bis hin zum größten mittelalterlichen Rathaus Norddeutschlands, dem Hauptsitz der Lüneburger Stadtverwaltung.

Weil Lüneburg während des Zweiten Weltkriegs von flächendeckenden Zerstörungen verschont blieb, konnten Gebäude und Plätze nahezu unverändert erhalten bleiben – ein seltener Schatz, der Jahr für Jahr viele Gäste in die Stadt lockt. Die Übernachtungszahlen lagen zuletzt auf Rekord-Kurs.

Doch Lüneburg ist weit mehr als ein Touristenmagnet mit Potenzial für kitschige Fotomotive. Es ist ein lebendiger Ort für frische Ideen, für Kultur und Bildung sowie ein attraktiver Wohn- und Wirtschaftsstandort in einem spannenden Umland. Lüneburg bewegt und ist in Bewegung.

Die Stadt überzeugt mit großer kultureller Vielfalt: Neben Kirchen und Museen hat Lüneburg eine Vielzahl an kleinen und großen Bühnen, Galerien und Veranstaltungen von Stadtfest bis Weihnachtsstadt zu bieten. Das Theater Lüneburg ist mit seinen drei Sparten Musiktheater, Schauspiel und Tanz ein Anker des reichhaltigen kulturellen Angebots in der Region.



Rathaus
© Hansestadt Lüneburg

Zur weiteren Belebung tragen vielfältige Einkaufsmöglichkeiten und eine abwechslungsreiche Gastronomie bei. Für frischen Wind und gute Ideen sorgen auch die vielen jungen Studierenden der Leuphana-Universität, innovative Unternehmen, eine lebendige Start-Up- und Gründerszene sowie eine engagierte Stadtgesellschaft.

Wer sich vom Trubel der Stadt erholen möchte, findet direkt im Stadtgebiet zahlreiche grüne Orte. Spielplätze, Parks, Wälder und Wiesen rund um die Ilmenau laden zum Spazierengehen, Entspannen und zu sportlichen Aktivitäten ein.

Und wer es noch weitläufiger mag, erreicht in unmittelbarer Nähe die Lüneburger Heide mit ihrer charakteristischen lila Blütenlandschaft sowie die niedersächsische Elbtalaue mit zahlreichen Naherholungsmöglichkeiten.

Lüneburg ist Oberzentrum der Region Nordost-Niedersachsen und profitiert von einer direkten Anbindung an die Autobahn 39 und die Bahnstrecke Hamburg-Hannover.



Stintmarkt
© Lüneburg Marketing GmbH, Thomas Laukat



Weihnachtsmarkt auf dem Marktplatz
© Hansestadt Lüneburg, Malte Hübner



wissenstransfer

Online-Seminare

ab November 2026

Datum	Titel	Dozentin/Dozent	Link
02.11.	Der Kampf um Talente im öffentlichen Dienst – Nachwuchskräfte erfolgreich gewinnen und binden	Daniel Herberg	»
02.11.	Einführung der e-Akte als Instrument von Verwaltungsdigitalisierung	Sebastian Siering	»
03.11.	Straßenkontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht	Bernd Mende	»
03.11.	Pressefotos im kommunalen Alltag: Sicher fotografieren, auch ohne Vorerfahrung	Yener Selcuk	»
04.11.	Effektives Prompting für ChatGPT – ein interaktives Praxisseminar	Justus Engelland	»
04.11.	Rechtssicherer Umgang mit Reisekostenabrechnungen	Dr. Stephan Berndt	»
05.11.	Beteiligungsmanagement – der „Konzern Kommune“	Sascha Schwerin	»
05.11.	Ausschreibung von IT-Lösungen, TK-Anlagen und Infrastruktur – Effektives Vorgehen und Fallstricke vermeiden!	Dieter Olowson	»
06.11.	Für Führungskräfte: Effektives Führen von Entwicklungsgesprächen	Dr. Dino André Schubert	»
06.11.	Straßenverkehrsrecht – Grundlagen der Straßenverkehrsordnung (StVO)	Michael Hoheisel	»
09.11.	Einführung von Ganztagsschulbetrieb – ein komplexes Unterfangen	Detlef Schallhorn	»
09.11.	Haushaltswesen – Grundlagen für VerwaltungsquereinsteigerInnen – (PRÄSENZ-Seminar)	Claudia Thalmann	»
10.11.	Schlagfertig reagieren vor Presse, Funk und Fernsehen	Roman Rose	»
10.11.	Die Rechnungsstellung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes	Claudia Thalmann	»
11.11.	Beteiligungsrechte Personalrat – in welchen Fällen ist der Personalrat nach NPersVG zu beteiligen?	Bernd Schröder	»
11.11.	Rechtsfragen bei der Verkehrssicherungspflicht für Bäume	Anne Uteß-Bruhn	»
12.11.	Neubeschaffung und Umstellung von Telekommunikationsanlagen	Dieter Olowson	»
12.11.	Instandhaltungsplanung für den kommunalen Gebäudebestand	Denny Karwath	»
13.11.	MS OneNote als Kollaborationswerkzeug für eine effektive Teamarbeit (ohne M365)	Katharina Hübner	»
13.11.	Die Vergabe und Beauftragung von Reinigungsdienstleistungen	Philipp Buslowicz	»
16.11.	Bauordnungsrecht für TechnikerInnen und QuereinsteigerInnen	Uwe Bee	»

Alle Seminare jederzeit aktuell unter » www.wissenstransfer.info



w!ssenstransfer

Online-Seminare

ab November 2026

Datum	Titel	Dozentin/Dozent	Link
16.11.	KI verstehen – Ein Einstieg in Sprache, Modelle und Prompts	Inan Atalay	»
17.11.	Bebauungspläne in der gerichtlichen Kontrolle – aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen	Dr. Jens Wahlhäuser	»
17.11.	Die interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) unter umsatzsteuerlichen Aspekten (§ 2b UStG)	Claudia Thalmann	»
18.11.	Die Kalkulation von Feuerwehrgebühren	Ralf Daniel Batzik	»
18.11.	Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – insbesondere bei der Personalauswahl	Lena Dirksen	»
19.11.	Annahme von Geschenken – Was geht und was nicht?	Dr. Stephan Berndt	»
19.11.	Die Vergabe von Architekten- und Fachplanerleistungen	Janko Geßner	»
20.11.	Fahrradstraßen – ein Beitrag zur nachhaltigen Mobilitätsentwicklung – Aktuelle Rechtsfragen, Praxisbeispiele und Handlungsempfehlungen	Dipl.-Ing. Harald Toppe	»
20.11.	25 % des Erfahrungswissens geht bis 2032 in den Ruhestand – Was Kommunen jetzt tun können	Dr. Christian Ege	»
23.11.	Die Umsetzung der Europäischen KI-Verordnung in der kommunalen Praxis	Dr. Neven Josipovic	»
23.11.	Inklusive Freiraumgestaltung – Barrierefreiheit, Beteiligung und Finanzierung?	Julia Küthe	»
24.11.	Die Durchführung von Straßenzustandserfassungen	Bernd Mende	»
26.11.	Nachhaltigkeit bei Beschaffungen und Vergaben	Claudius Reich	»
27.11.	Straßenverkehrsrecht – Die Neuerungen der aktuellen StVO-Novelle	Michael Hoheisel	»
30.11.	Das Anforderungsprofil – wichtigstes Element der Personalauswahl	Dr. Dino André Schubert	»

Alle Seminare jederzeit aktuell unter » www.wissenstransfer.info

Ihre Anzeige in den NST-Nachrichten

Die NST-Nachrichten bieten künftig die Möglichkeit, Anzeigen im digitalen Fachmedium des Niedersächsischen Städtetages zu schalten. Damit wird das bestehende Informationsangebot um eine zusätzliche Option ergänzt.

Anzeigen erreichen gezielt kommunale Entscheidungsträgerinnen und -träger sowie Fach- und Führungskräfte in Städten, Gemeinden und kommunalen Einrichtungen. Durch das klar abgegrenzte fachliche Umfeld und die Herausgeberschaft des Niedersächsischen Städtetages ergibt sich eine hohe inhaltliche Relevanz bei gleichzeitig geringen Streuverlusten.

Das digitale Format als PDF-Magazin ermöglicht zudem eine breite Verteilung über Mitglieder, Verwaltungen und kommunale Institutionen. Inhalte können einfach weitergeleitet werden und bleiben durch Archivierung dauerhaft verfügbar. Ergänzend erfolgt eine Verbreitung über soziale Medien sowie weitere digitale Kanäle des Verbandes.

Mit der neuen Möglichkeit der Anzeigenschaltung eröffnen die NST-Nachrichten eine zusätzliche Form, Informationen, Angebote und Projekte gezielt im kommunalen Umfeld zu platzieren.

Sie möchten eine Anzeige schalten?

Anzeigen in den NST-Nachrichten eignen sich insbesondere für Recruiting und Personalgewinnung, Produkte und Dienstleistungen mit kommunalem Bezug, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote sowie für Image- und Positionierungsthemen oder die Vorstellung von Initiativen und Projekten.

Ansprechpartner für Anzeigen ist die cw.marketing GmbH, Blinke 6, 26789 Leer
Lina Christmann berät Sie gern.

info@christmann-woll.de 0491 960 990 30

Änderungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)



Stefan Wittkop: *Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag*

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner Sitzung vom 9. September 2026 eine weitere Novelle des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes abschließend beraten und beschlossen. Das Gesetz ist im Gesetz- und Verordnungsblatt[1] verkündet worden.

I. Parlamentarisches Verfahren

Die Änderungen sind von der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in das parlamentarische Verfahren eingebracht worden.[2] Die kommunalen Spitzenverbände haben im Ausschuss für Inneres und Sport eine Stellungnahme abgegeben und sind angehört worden.[3] Die vorgenannten Fraktionen haben zu ihrem Gesetzentwurf einen ausführlichen Änderungsvorschlag eingebracht.[4] Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst hat zum Entwurf sowie zum Änderungsvorschlag Stellung genommen.[5] Zu den Änderungen und Vorlagen haben die kommunalen Spitzenverbände erneut Stellung genommen.[6] Der federführende Ausschuss für Inneres und Sport hat seine Beratung auf der Grundlage der Vorlage 18 des GBD am 27. August 2026 fortgesetzt und sie abgeschlossen. Im Ergebnis hat der Ausschuss dem Niedersächsischen Landtag vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 18 mit den in der Sitzung beschlossenen Änderungen anzunehmen.[7] Zur Zweiten Lesung im Niedersächsischen Landtag lag der Schriftliche Bericht sowie die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport vor.[8]

II. Inhaltliche Änderungen

1. Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten (§ 8 Abs. 2 Satz 1 NKomVG n.F.)

Für die Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten ist künftig eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vertretung erforderlich (§ 8 Abs. 2 Satz 1 NKomVG). Bislang war die absolute Mehrheit der Mitglieder der Vertretung erforderlich (§ 8 Abs. 2 Satz 1, 2. HS. NKomVG). Die Gleichstellungsbeauftragte wird durch diese Änderung stärker geschützt als die oder der Vorsitzende der Vertretung (vgl. § 61 Abs. 2 NKomVG).

2. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 36 NKomVG n.F.)

Jugendliche können die Einrichtung eines Jugendbeteiligungsgremiums unter bestimmten Voraussetzungen verlangen (§ 36 NKomVG). Diese Gremien sind – neben vergleichbaren Formaten – in angemessener und altersgemäßer Weise zu beteiligen.

3. Aufwandsentschädigung (§ 44 NKomVG n.F.)

Vorgesehen ist nun die Erweiterung des Aufwendungsersatzanspruchs auf die genannten Bereiche (§ 44 Abs. 1 NKomVG).

4. Absenkung des passiven Wahlalters (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG n.F.) sowie Folgeänderungen

Das passive Wahlalter wird von 18 auf 16 Jahre abgesenkt (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG). Mit dieser Änderung gehen einige Folgeänderungen einher: Mitglieder der Vertretung, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind hinsichtlich der Ausübung ihres Mandates handlungsfähig, soweit gesetzlich

[1] vgl. GVBl. 2026, Nr. 77 vom 14. September 2026.

[2] vgl. LT-Drucksache 19/9622 vom 21. Januar 2026.

[3] vgl. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 27. März 2026 – Vorlage 6 zu LT-Drucksache 19/9622.

[4] vgl. Vorlage 14 zu LT-Drucksache 19/9622.

[5] vgl. Vorlagen 15 und 18 zu LT-Drucksache 19/9622.

[6] vgl. Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 14. und 25. August 2026 – Vorlagen 16 und 17 zu LT-Drucksache 19/9622.

[7] vgl. Kurzbericht - Ausschuss für Inneres und Sport (112. - öffentliche - Sitzung am 27. August 2026).

[8] vgl. LT-Drs. 19/11481 vom 3. September 2026 und LT-Drs. 19/11521, verteilt am 7. September 2026.

nichts anderes bestimmt ist (§ 54 Abs. 2 a NKomVG). Bestimmte Einschränkungen sind kommunalverfassungsrechtlich verankert in §§ 92 Abs. 1, 96 Abs. 1 Satz 6, 106 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Satz 9 NKomVG; diese Ämter und Aufgaben können nur ausgeübt werden, wenn die Person das 18. Lebensjahr vollendet hat.

5. Einwohnerfragestunde (§ 62 Abs. 1 NKomVG n.F.)
Der Rat kann nach § 62 Abs. 1 NKomVG n.F. bei öffentlichen Sitzungen anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglichen, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten der Kommune zu stellen. Durch diese Regelung wird klargestellt, dass nur Einwohnerinnen und Einwohner Fragen stellen können, die sich im Sitzungsraum befinden. Verfolgt dieser Personenkreis den Sitzungen per Videokonferenz, so kann er keine Fragen stellen.

6. Teilnahme an Sitzungen per Videokonferenz und Öffentlichkeit (§ 64 Abs. 3 Satz 1, Abs. 9 NKomVG n.F.)
Nach § 64 Abs. 3 Satz 1 NKomVG können Abgeordnete mit Ausnahme der Sitzungsleitung an den Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Diese Klarstellung umfasst nun ausdrücklich die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie die Stellvertretung.

Die Öffentlichkeit kann nach § 64 Abs. 9 NKomVG n.F. die Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse der Vertretung per Videokonferenztechnik verfolgen, soweit die Hauptsatzung dies zulässt. Diese Vorgabe ist nach dem kommunalen Verständnis auch in § 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG geregelt. Für den Beschluss gilt § 64 Abs. 3 Satz 4 NKomVG entsprechend (Zweidrittel Mehrheit) – anders als bei § 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG. Das in Abs. 2 normierte Widerspruchsrecht (§ 64 Abs. 2 Satz 3 NKomVG) findet ebenfalls Anwendung, soweit dies technisch möglich ist und der Ablauf der Sitzung nach § 64 Abs. 4 NKomVG dadurch nicht gestört wird.

Diese Regelung kollidiert nun mit der bisherigen Regelung in § 64 Abs. 2 NKomVG. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat im parlamentarischen Verfahren mehrfach auf diesen Umstand bzw. Widerspruch hingewiesen.

7. Sainte-Laguë/Schepers bei der Ausschusssitzvergabe und bei den Ausschussvorsitzen (§ 71 Abs. 2 NKomVG n.F.)
Die Änderungen des § 71 Abs. 2 Satz 2 NKomVG werden gesondert dargestellt (vgl. in dieser Ausgabe, Seite 20 ff.).

8. HVB-Mindestalter (§ 80 Abs. 4 Nr. 1 NKomVG n.F.)
Die Voraussetzungen für die Wahl einer Person zur Hauptverwaltungsbeamtin bzw. zum Hauptverwaltungsbeamten regelt § 80 Abs. 4 NKomVG. Künftig kann nach § 80 Abs. 4 Nr. 1 NKomVG n.F. gewählt werden, wer am Wahltag mindestens 18 Jahre, aber noch nicht 67 Jahre alt ist. So können Kandidierende, wie in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Schleswig-Holstein, ab 18 Jahren für das Hauptverwaltungsamt gewählt werden. Eine weitere Absenkung wäre nach der Gesetzesbegründung problematisch, da die Person als gesetzliche Vertreterin oder als gesetzlicher Vertreter der Kommune voll geschäftsfähig sein muss.[9]

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz stelle, so die Begründung, keine Anforderungen an die Qualifikation oder persönliche Eignung der für das Hauptverwaltungsamt Kandidierenden. Die Entscheidung, wer als geeignet für dieses Amt angesehen werde, solle allein den Wählerinnen und Wählern überlassen bleiben. Auch junge Erwachsene könnten dem Amt gewachsen sein. Ein bestimmtes Mindestalter könne für sich allein die Eignung nicht gewährleisten.[10] Das Präsidium des Niedersächsischen Städtetages hat sich in einer Pressemitteilung gegen die Absenkung des Mindestalters ausgesprochen.[11]

9. Ehrenamtliche Vertretung der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten (§ 81 Abs. 2 NKomVG n.F.)
Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände hat in ihrer Stellungnahme die Flexibilisierung der Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Weise angeregt, dass die Zahl der möglichen ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten von drei auf fünf erhöht werden solle.[12] Aufgrund der Vielzahl von Terminen und der Arbeitsverdichtung ist dieser Wunsch aus der kommunalen Praxis geäußert worden.

[9] vgl. dazu auch Vorlage 14 zu LT-Drucksache 19/9622, Seite 12.

[10] vgl. dazu auch Vorlage 14 zu LT-Drucksache 19/9622, Seite 12.

[11] vgl. Pressemitteilung vom 4. September 2026, Link: https://nst.de/mitteilung/presseinfomation-staedtetag-keine-18-jaehrigen-hvb/.

[12] vgl. dazu auch Vorlage 6 zu LT-Drucksache 19/9622, Seite 8.

Kommunen erhalten nun die Möglichkeit, die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf bis zu fünf zu erhöhen.

Der Rat wählt nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG n.F. in seiner ersten (konstituierenden) Sitzung aus den Beigeordneten bis zu fünf (bisher: drei) ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten, die sie oder ihn vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Hauptausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Hauptausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung.

Soll es unter den Stellvertreterinnen und Stellvertretern eine Reihenfolge geben, so wird diese weiterhin von der Vertretung nach § 81 Abs. 2 Satz 2 NKomVG bestimmt.

10. Wahl der Ortsvorsteherinnen bzw. der Ortsvorsteher (§§ 92 Abs. 1, 96 Abs. 1 NKomVG n.F.)

Die Regelung des § 96 Abs. 1 NKomVG erfährt durch die NKomVG-Novelle eine umfassende Änderung.

Die Hauptsatzung legt nach § 90 Abs. 1 Satz 2 NKomVG a.F. zugleich fest, ob Ortsräte gewählt oder Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestellt werden. Da nun in § 96 Abs. 1 NKomVG n.F. eine Wahl der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers vorgesehen ist, ist § 90 Abs. 1 Satz 2 NKomVG n.F. geändert worden. Die neue Fassung lautet: „Die Hauptsatzung legt zugleich fest, ob Ortsräte oder Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher gewählt werden."

Für Ortschaften mit bis zu 150 Einwohnerinnen und Einwohnern kann in der Hauptsatzung ein von § 96 Abs. 1 Sätze 1 bis 6 NKomVG n.F. abweichendes Verfahren geregelt werden (so Satz 7). In den anderen Fällen läuft die Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher künftig nach § 96 Abs. 1 Sätze 1 bis 7 NKomVG wie folgt ab:

Zur Ortsvorsteherin oder zum Ortsvorsteher kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 96 Abs. 1 Satz 6 NKomVG) und in der Ortschaft wohnt (§ 96 Abs. 1 Satz 8 NKomVG n.F. in Verbindung mit § 95 Abs. 3 NKomVG).



Erster Wahlgang nach § 67 NKomVG. Vorschlag der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren, die meisten Stimmen erhalten hat (§ 96 Abs. 1 Satz 1 NKomVG n.F.). Gewählt, wenn die Person die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (§ 96 Abs. 1 Satz 2 NKomVG n.F.).

Zweiter Wahlgang nach § 67 NKomVG, wenn die Mehrheit nicht erreicht worden ist (§ 96 Abs. 1 Satz 3 NKomVG n.F.). Vorschlagsberechtigt: Jede Fraktion kann einen Vorschlag machen. Gewählt, wenn eine Person die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (§ 96 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 2 NKomVG n.F.).

Dritter Wahlgang nach § 67 NKomVG. Gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der bzw. von dem Vorsitzenden der Vertretung zu ziehen ist (§ 96 Abs. 1 Satz 5 NKomVG).

11. Geschlechterparität (§§ 138 Abs. 1 Satz 1, 145 Abs. 7 Satz 1 NKomVG n.F.)

In den §§ 138 Abs. 1 Satz 1, 145 Abs. 7 Satz 1 NKomVG wird jeweils der Relativsatz angefügt: „wobei eine Geschlechterneutralität anzustreben ist." Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst hat bereits in seiner Vorlage zu Recht verdeutlicht, dass keine Parität angestrebt werden könne, wenn nur eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu wählen ist.[13] Wenn mehrere Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, ist § 71 Abs. 6 NKomVG mit der Folge zu beachten, dass sich die Fraktionen einigen müssten.[14] In der Praxis dürfte dies kaum möglich sein. Ein Verstoß gegen diese Vorgabe bleibt folgenlos.

III. Inkrafttreten

Das Gesetz tritt nach Art. 4 am 1. November 2026 in Kraft.

[13] vgl. Vorlage 15 zu LT-Drucksache 19/922, Seite 11.

[14] vgl. Vorlage 15 zu LT-Drucksache 19/922, Seite 11.

Schrifttum

Demenz Rechtsratgeber: Praxisleitfaden mit Handlungsempfehlungen und Fallbeispielen

Sigrun von Hasseln-Grindel
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
2024, 384 Seiten, 34,00 €
ISBN 978-3-415-07668-6

Eine Demenzerkrankung verändert das Leben der Betroffenen, ihrer Angehörigen und ihres sozialen Umfelds grundlegend. Der neue Demenz-Rechtsratgeber beantwortet umfassend rechtliche Fragen rund um die Erkrankung. Dazu gehören der Grundrechtsschutz, die rechtliche Betreuung, Geschäfts- und Deliktsfähigkeit, Haftungsfragen sowie die Teilnahme am Straßenverkehr. Auch die Verantwortung von Aufsichtspersonen, die Ausbildung von Pflegefachkräften und der Einsatz von Pflegerobotern werden behandelt.

Das Autorenteam betrachtet die Herausforderungen aus unterschiedlichen Perspektiven: von Betroffenen und Angehörigen über Ärzte, Pflegekräfte und Betreuer bis hin zu Arbeitgebern, Vermietern und staatlichen Institutionen.

Der Ratgeber verbindet medizinische, soziale, rechtliche und ethische Aspekte. Die Autoren sind erfahrene Fachleute aus Recht, Medizin, Pflege, Pädagogik und Betreuung sowie sachkundige Angehörige.

Besonders empfehlenswert für:

- Demenzkranke und ihre Angehörigen
- Rechtliche Betreuer, Vorsorge- und General-Bevollmächtigte
- Ärzte, Neuropsychologen, Therapeuten (z. B. Physiotherapeuten, Ergo- und Kunsttherapeuten, Musik- und Tanztherapeuten, Logopäden), Seelsorger
- Ambulante und stationäre Pflege-, Kranken- und Hospizeinrichtungen
- Entscheidungs- und Kostenträger im Gesundheitswesen, Mitarbeiter in Ämtern, Gemeinde- und Stadträten, Behinderten- und Seniorenbeiräte
- Studierende und Mitarbeiter der sozialen Arbeit

Muster einer Geschäftsordnung

Stand: 21.09.2026

für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ortsräte/Stadtbezirksräte

I. Abschnitt - Rat

§ 1 Einberufung des Rates

(1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf ____ Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen ____ Tage und im Übrigen zehn Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden sind.

(2) Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief oder elektronisch durch E-Mail. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift oder E-Mail-Adresse umgehend der (Ober-) Bürgermeisterin/dem (Ober-) Bürgermeister mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.

Alternative für die Nutzung von Ratsinformationssystemen:

(3) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsportal unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsportal.[1] Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder E-Mail-Adresse usw. umgehend der (Ober-) Bürgermeisterin oder dem (Ober-) Bürgermeister mitzuteilen.

Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsportal zur Verfügung gestellt.

(4) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.[2] Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o. g. E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf ____ Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Tagesordnungspunkt soll grundsätzlich durch eine Vorlage vorbereitet sein.

§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen[3]

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.

(3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder

[1] Nach Auffassung des Niedersächsischen Innenministeriums setzt eine Ladung im Sinne von § 59 Abs. 1 NKomVG eine „zielgerichtete Ansprache" jedes zu ladenden Ratsmitglieds voraus.

[2] § 59 NKomVG schreibt keine bestimmte Ladungsfrist vor (Ausnahme für die erste, konstituierende Sitzung: § 59 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Mit Blick auf die langjährige Übung und „Gerichtsfestigkeit" hat sich eine Ladungsfrist von einer Woche (so schon § 41 Abs. 1 NGO) bewährt.

[3] Es ist für jeden einzelnen Beratungsgegenstand bei der Aufstellung der Tagesordnung sorgfältig zu prüfen und abzuwägen, ob das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner jeweils das Öffentlichkeitsgebot überwiegen und der betreffende Beratungsgegenstand somit in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten ist. Zu Klarstellungszwecken wurde in § 2 Abs. 1 der Inhalt von § 64 NKomVG wiedergegeben.
Die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit können z. B. gegeben sein bei:
- Verleihung und Entziehung von Ehrenringen, Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen,
- Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Wahl von Zeitbeamtinnen und Zeitbeamten,
- Grundstücksangelegenheiten,
- Darlehnsverträgen und Bürgschaftsübernahmen.

des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 3 Vorsitz und Vertretung[4]

(1) Die/der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er selbst zur Sache sprechen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren/seinen Vertreter/-in abgeben.

(2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung ____ Vertreter/in/nen oder Vertreter der/des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.

(3) Sind die/der Ratsvorsitzende und ihr/e oder sein/e Vertreterinnen und Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des dienstältesten anwesenden und hierzu bereiten Ratsmitgliedes (§ 61 Abs. 1 Satz 2 NKomVG) für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 4 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

a. Eröffnung der Sitzung,
b. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
c. Feststellung der Tagesordnung,
d. Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung,
e. Bericht über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses,
f. Bericht über wichtige Beschlüsse beschließender Ausschüsse nach § 76 Abs. 3 NKomVG, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden.[5]
g. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses,
h. Bericht der (Ober-) Bürgermeisterin oder des (Ober-) Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten,
i. Anträge und Anfragen,
j. ggf. Einwohnerfragestunde,
k. nichtöffentliche Sitzung,
l. Schließung der Sitzung.

§ 5 Sachanträge

(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich oder elektronisch spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei der (Ober-) Bürgermeisterin oder dem (Ober-) Bürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.

(2) Der Rat kann darüber entscheiden, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich oder elektronisch vorgelegt werden.

(4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 6 Dringlichkeitsanträge[6]

(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.

[4] Nach § 61 Abs. 1 Satz 4 NKomVG besteht kein Erfordernis, die Vertretung der/des Ratsvorsitzenden in der Geschäftsordnung zu regeln. Eine Entscheidung hierzu kann vielmehr in Form eines Ratsbeschlusses ergehen. Dies führt aber nicht zwingend dazu, dass der Rat diese Frage nicht dennoch in der Geschäftsordnung regeln kann. Es wird deshalb mit § 3 Abs. 2 ein entsprechender Formulierungsvorschlag unterbreitet. Denkbar wäre auch eine Bestimmung, die ehrenamtlichen Vertreter nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG auch die/den Ratsvorsitzende/n vertreten zu lassen.

[5] Soweit solche Ausschüsse in der Hauptsatzung vorgesehen sind.

[6] Dringlich sind Angelegenheiten, deren Beratung und Entscheidung unter Berücksichtigung der einzuhaltenden - ggf. abgekürzten - Ladungsfrist nicht auf die nächste Sitzung verschoben werden kann, ohne dass irreversible Nachteile entstehen (Thiele, NKomVG, Anm. 7 zu § 59).

(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

(3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 7 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf

a. Nichtbefassung,
b. Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
c. Vertagung,
d. Verweisung an einen Ausschuss,
e. Unterbrechen der Sitzung,
f. Übergang zur Tagesordnung,
g. nichtöffentliche Beratung einer Angelegenheit.

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 9 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die (Ober-) Bürgermeisterin oder den (Ober-) Bürgermeister.

§ 10 Beratung und Redeordnung

(1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.

(2) Die/der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

(3) Die/der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Die (Ober-) Bürgermeisterin/der (Ober-) Bürgermeister und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Ratsvorsitzende/der Ratsvorsitzende muss[7] ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.

(5) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu ____ Minuten, für die Begründung eines schriftlichen oder elektronischen Antrages bis zu ____ Minuten. Die/der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.

(6) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur einmal sprechen; ausgenommen sind

a. das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
b. die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,
c. Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
d. Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung,
e. Wortmeldungen der (Ober-) Bürgermeisterin oder des (Ober-) Bürgermeisters gemäß Abs. 4.

Die/der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

[7] Siehe § 87 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

(7) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:

a. Anträge zur Geschäftsordnung,
b. Änderungsanträge,
c. Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
d. Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 11 Anhörungen

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder.[8] Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 12 Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13 Ordnungsverstöße

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem/der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung", falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache" rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 14 Abstimmung

(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.

(3) Der/die Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

(4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.

[8] Nach der amtlichen Begründung zum Entwurf des § 62 Abs. 3 NKomVG (LT-Drs. 16/2510, S. 33) kann in der Geschäftsordnung geregelt werden, ob und welche qualifizierten Mehrheiten für Beschlüsse nach § 62 Abs. 1 und 2 NKomVG erforderlich sind.



(5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung[9] wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der/dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die/der es dann bekannt gibt.

§ 15 Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

§ 16 Anfragen

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die stadt-/gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 i) in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie (zehn) Tage vor der Ratssitzung bei der (Ober-) Bürgermeisterin/dem (Ober-) Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eingereicht sein. Die Anfragen werden von der (Ober-) Bürgermeisterin/dem (Ober-) Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die/der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich oder elektronisch vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das Gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 17 Einwohnerfragestunde[10]

(1) Am Anfang/Ende einer öffentlichen Ratssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Deren Durchführung beschließt der Rat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Fragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll ____ Minuten nicht überschreiten.

(2) Jede anwesende Einwohnerin und jeder anwesende Einwohner der Stadt/Gemeinde _____ kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt/Gemeinde stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.

(3) Die Fragen werden von der (Ober-) Bürgermeisterin/dem (Ober-) Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 18 Protokoll

(1) Die (Ober-) Bürgermeisterin/der (Ober-) Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung akustisch aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

(3) Das Protokoll ist von der/dem Ratsvorsitzenden, der (Ober-) Bürgermeisterin/dem (Ober-) Bürgermeister und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Rat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, der (Ober-) Bürgermeisterin/des (Ober-) Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.

(4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

(5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

[9] Da gemäß § 66 Abs. 2 NKomVG der Grundsatz der offenen Abstimmung gilt, kann die geheime Abstimmung durch Nichtaufnahme in die Geschäftsordnung oder ausdrückliche Regelung auch ausgeschlossen werden.

[10] Der Rat ist in seiner Entscheidung, ob er eine Einwohnerfragestunde durchführt frei (§ 62 Abs. 1 NKomVG). Die nähere Ausgestaltung obliegt nach § 62 Abs. 3 NKomVG der Geschäftsordnung. Hier kann der Rat auch Zeitpunkt, Dauer und Verfahren der Einwohnerfragestunde regeln.

Die nachstehenden Absätze 6 und 7 sind nur aufzunehmen, wenn eine KI-gestützte Protokollierung eingesetzt wird.

(6) Die Aufzeichnung darf mittels Software automatisiert in Text übertragen und zusammengefasst werden. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Protokollerstellung. Aufzeichnung und Transkript dürfen nur von den mit der Protokollführung betrauten Beschäftigten angehört oder eingesehen werden. Das Transkript ist Arbeitsmittel der Protokollführung und nicht Bestandteil des Protokolls; es ist mit der Aufzeichnung zu löschen.

(7) Der automatisiert erstellte Entwurf wird vor der Fertigstellung des Protokolls durch die Protokollführung inhaltlich geprüft und freigegeben. Auf die Aufzeichnung und die automatisierte Verarbeitung wird in der Einladung sowie zu Beginn jeder Sitzung hingewiesen.

§ 19 Fraktionen und Gruppen[11]

(1) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.

(2) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.

(3) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der (Ober-) Bürgermeisterin oder dem (Ober-) Bürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.

(4) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 3 wirksam.

(5) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.

(6) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt/Gemeinde (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt.

Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum _____ des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der (Ober-) Bürgermeisterin oder dem (Ober-) Bürgermeister vorzulegen ist.

II. Abschnitt - Verwaltungsausschuss

§ 20 Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 21 Einberufung des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss wird von der (Ober-) Bürgermeisterin/dem (Ober-) Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche[12]. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.

(3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

§ 22 Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ausschüssen und den Ortsräten/Stadtbezirksräten

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse und Ortsräte/Stadtbezirksräte Stellung.

[11] Gemäß § 57 Abs. 5 NKomVG regelt die Geschäftsordnung nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen und Gruppen und ihre Rechte und Pflichten.

[12] Die Ladungsfrist für den Verwaltungsausschuss kann gemäß § 78 Abs. 4 Satz 2 NKomVG abweichend von der des Rates geregelt werden.

§ 23 Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt - Ausschüsse

§ 24 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.[13]

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich/nicht öffentlich.[14]

Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.[15]

oder

§§ 11 und 17 dieser Geschäftsordnung finden keine Anwendung[16].

(2a)[17] Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung werden unabhängig davon, ob jeweils entsprechende Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern, die folgenden Gegenstände behandelt:

- Grundstücksangelegenheiten
- Personalangelegenheiten
- Vergaben
- Verhandlungen mit Gewerbeansiedlungswilligen.

(3) Abweichend von § 1 Abs. 1 entfällt in der Ladung der Hinweis auf die Abkürzung der Ladungsfrist.

(4) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.

IV. Abschnitt - Ortsräte/ Stadtbezirksräte

§ 25 Geschäftsgang und Verfahren der Ortsräte/Stadtbezirksräte

(1) Für das Verfahren innerhalb der Ortsräte/Stadtbezirksräte gilt das Verfahren für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

(2) Die Protokolle werden allen Mitgliedern des Ortsrates/Stadtbezirksrates und allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle über nicht öffentlich beratene Angelegenheiten sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

V. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 26 Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ortsräte/Stadtbezirksräte vom _____ außer Kraft.

[13] Soweit die Ladungsfristen für die Ausschüsse abweichend von denen des Rates festgelegt werden sollen, ist dies nach § 72 Abs. 3 Satz 4 NKomVG im Rahmen der Geschäftsordnung möglich.

[14] Die Entscheidung über die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Ausschusssitzungen ist in der Geschäftsordnung vorzunehmen (§ 72 Abs. 1 NKomVG). Tagen die Ausschüsse öffentlich, gelten §§ 62 und 64 NKomVG entsprechend. Der Rat ist in seiner Entscheidung über die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Ausschusssitzungen frei. Er kann die Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit auch nur für einzelne Ausschüsse vorsehen. Für Sitzungen beschließender Ausschüsse nach § 76 Abs. 3 NKomVG sollte die grundsätzlich öffentliche Sitzung geregelt werden (vgl. Thiele, NST-N 3/2011, S. 53 = R&R 6/2011 S. 15).

[15] Ergänzung für den Fall der Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen

[16] Klarstellende Regelung für den Fall der Nichtöffentlichkeit von Ausschusssitzungen

[17] Absatz 2a (als Alternative zu Abs. 2) sowie Absätze 3 ff. können auf Grundlage von § 72 Abs. 3 Satz 4 NKomVG erwogen werden für Ausschüsse nach § 71 Abs. 1 und nach § 73 NKomVG.

Ausschussbesetzung nach Sainte-Laguë/ Schepers nach § 71 Abs. 2 Satz 2 NKomVG



Stefan Wittkop: Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag

Der Niedersächsische Landtag hat die Vergabe der Ausschusssitze nach § 71 Abs. 2 Satz 2 NKomVG mit der Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 9. September 2026 geändert (vgl. dazu auch das HVB-Schreiben Nr. 406/2026 vom 15. September 2026).

Das Gesetz ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt am 14. September 2026 (GVBl. 2026, Nr. 77) verkündet worden und tritt am 1. November 2026 in Kraft (vgl. Artikel 3 des vorgenannten Änderungsgesetzes). Die Änderungen sind auf den Seiten 9 ff. dieser Ausgabe dargestellt worden. Im Folgenden wird das neue Verfahren zur Ausschusssitzvergabe beschrieben:

I. Rechtlicher Rahmen: Sainte-Laguë/Schepers

Nach § 71 Abs. 2 Satz 2 NKomVG n.F. werden die Sitze jedes Ausschusses auf die Fraktionen und Gruppen im Verhältnis ihrer Stärke nach Sainte-Laguë/Schepers in der Reihenfolge der absteigenden Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 0,5, 1,5, 2,5 usw. ergeben. Ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.

Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. Ist dies nach § 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 NKomVG nicht gewährleistet, so wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein Sitz zugeteilt (§ 71 Abs. 3 NKomVG, sog. Vorausmandat). Für die danach noch zu vergebenden Sitze ist § 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 NKomVG anzuwenden.

II. Anwendungsbereich

Dieser Rahmen gilt für die (fakultativen) Ausschüsse nach § 71 Abs. 1 NKomVG und für die gesetzlichen Ausschüsse nach § 73 NKomVG, sofern das Verfahren nicht sondergesetzlich abweichend geregelt ist. § 71 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 NKomVG gilt auch für die Besetzung des Hauptausschusses (vgl. § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG) sowie für die Besetzung mehrerer unbesoldeter Stellen § 71 Abs. 6 NKomVG.

III. Abweichendes Verfahren

Von diesem Verfahren kann nur abgewichen werden, wenn die Vertretung einstimmig ein abweichendes Verfahren beschließt (vgl. § 71 Abs. 10 NKomVG). Zur Einstimmigkeit wird auf die grundlegende Entscheidung des OVG Lüneburg hingewiesen (vgl. Urt. v. 11.10.2023 – 10 LC 117/22).

IV. Berechnung: Ausschusssitze nach Sainte-Laguë/Schepers

Für die Sitzvergabe sind folgende Schritte durchzuführen:

1. Festlegung der Ausschüsse, die gebildet werden sollen (§ 71 Abs. 1 NKomVG). Beispielsweise:

- Bauausschuss
- Finanzausschuss
- Ausschuss für Planung, Umwelt und Klima
- …

Welche Ausschüsse gebildet werden, regelt in einigen Kommunen auch die Geschäftsordnung. Falls weitere Ausschüsse gebildet werden sollen, muss die GO vor der Ausschussbildung geändert oder ergänzt werden.

2. Festlegung der Zahl der Sitze in den Ausschüssen (§ 71 Abs. 2 Satz 1 NKomVG)

Bauausschuss	9 Sitze
Finanzausschuss	11 Sitze
Ausschuss für Planung, Umwelt & Klima	7 Sitze
…	

Die Festlegung der Sitzanzahl ergibt sich in einigen Kommunen aus der Geschäftsordnung.

3. Feststellung der Fraktionen und Gruppen in der Vertretung und deren Mitgliederzahl (§ 71 Abs. 2 Satz 1 NKomVG, § 57 Abs. 1 NKomVG).

Beispiel: In einem Rat mit 38 Sitzen (Das heißt: Die Einwohnerzahl liegt zwischen 30.001 und 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, § 46 Abs. 1

NKomVG) bilden sich nach der Kommunalwahl die A-Gruppe sowie die B-, C- und D-Fraktionen im Sinne des § 57 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Rates. E und F sind als einzelne Abgeordnete fraktions- und gruppenlos.

- A-Gruppe 14 Sitze
- B-Fraktion 10 Sitze
- C-Fraktion 8 Sitze
- D-Fraktion 4 Sitze
- E 1 Sitz
- F 1 Sitz

Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamter gehört keiner Fraktion oder Gruppe an. Sie/er ist zwar Mitglied der Vertretung, aber nicht Abgeordnete oder Abgeordneter (§ 45 Abs. 1 Satz 2 NKomVG). Nur Abgeordnete können Fraktionen oder Gruppen bilden (vgl. § 57 Abs. 1 NKomVG).

E und F bleiben bei der Berechnung (zunächst) unberücksichtigt. Damit ergibt sich folgende Übersicht (Berechnungsgrundlage):

- A-Gruppe 14 Sitze
- B-Fraktion 10 Sitze
- C-Fraktion 8 Sitze
- D-Fraktion 4 Sitze

In einigen Räten können nach den Ergebnissen der Kommunalwahlen vom 13. September 2026 Fraktionen weniger Sitze besetzen, als ihnen zusteht.

Beispiel: Der X-Fraktion stehen im Rat sechs Sitze zu; sie kann allerdings nur zwei Personen besetzen. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Die Zahl der Ratsfrauen oder Ratsherren richtet sich in Gemeinden und in Samtgemeinden nach § 46 Abs. 1 NKomVG. Eine Reduzierung dieser gesetzlichen Zahl findet nicht statt.
- Daraus folgt: Ist bei einem Beschluss oder bei einer Wahl die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung entscheidend, ist die Berechnungsgrundlage die gesetzliche Zahl.
- Für die Sitzverteilung in den Ausschüssen ist nach dem Wortlaut des § 71 Abs. 2 Satz 2 NKomVG die tatsächliche Mitgliederzahl der Fraktionen und Gruppen maßgeblich – nicht die mögliche (vgl. Schwind, in: Blum/Meyer, NKomVG, § 71, Rn. 12; vgl. Menzel, in: KVR Niedersachsen, NKomVG, § 71, Rn. 30). Im obigen Beispiel (Der Fraktion stehen sechs Sitze zu; sie kann aber nur zwei besetzen) sind bei der Berechnung der Ausschusssitze nicht sechs Mitglieder, sondern zwei zugrunde zu legen.
- Stehen einer Partei eigentlich sechs Sitze zu; sie kann aber nur einen Sitz besetzen, so wäre diese Person bei der Ausschussbesetzung nicht zu berücksichtigen. Voraussetzung für die Bildung von Fraktionen und Gruppen nach § 57 Abs. 1 NKomVG ist nicht erfüllt (*„zwei oder mehr Abgeordnete …“*).

4. Berechnung der auf die Fraktionen und Gruppen entfallenden Sitze nach der Reihenfolge der absteigenden Höchstzahlen (§ 71 Abs. 2 Satz 2 NKomVG)

	A-Gruppe	B-Fraktion	C-Fraktion	D-Fraktion
Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch…	14	10	8	4
0,5	28	20	16	8
1,5	9,33	6,67	5,33	2,66
2,5	5,6	4	3,2	1,6
3,5	4	2,86	2,29	1,14
4,5	3,11	2,22	1,78	0,89

Reihenfolge der **absteigenden Höchstzahlen** (vgl. § 71 Abs. 2 Satz 2 NKomVG):

28 (1.)	16 (3.)	8 (5.)	5,6 (7.)	4 (9.)
20 (2.)	9,33 (4.)	6,67 (6.)	5,33 (8.)	4 (9.)

Tabellarische Darstellung:

	A-Gruppe	B-Fraktion	C-Fraktion	D-Fraktion
Teilung der Mitglieder-zahlen der Fraktionen und Gruppen durch…	14	10	8	4
0,5	28 (1.)	20 (2.)	16 (3.)	8 (5.)
1,5	9,33 (4.)	6,67 (6.)	5,33 (8.)	2,67
2,5	5,6 (7.)	4 (9.)	3,2	1,6
3,5	4 (9.)	2,86		
4,5	3,11			

Im Ergebnis stehen den Gruppen/Fraktionen folgende Sitze zu:

	A-Gruppe	B-Fraktion	C-Fraktion	D-Fraktion
Sitze (1.bis 8.)	3	2	2	1

Ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das Los (§ 71 Abs. 2 Satz 3 NKomVG):

	A-Gruppe	B-Fraktion	C-Fraktion	D-Fraktion
Sitz (9.)	Los	Los	/	/

Der 9. Sitz wird zwischen der A-Gruppe und der B-Fraktion ausgelost. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung (§ 71 Abs. 2 Sätze 3 und 4 NKomVG).

5. Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu (vgl. § 71 Abs. 3 Satz 1 NKomVG; sog. Vorausmandat). Ist dies nach § 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 nicht gewährleistet, so wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein Sitz zugeteilt. Für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Absatz 2 Sätze 2 bis 4 anzuwenden.

6. Die Vertretung kann nach § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG beschließen, dass neben Abgeordneten „andere Personen", zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse nach § 71 Abs. 1 NKomVG werden; die Absätze 2, 3, 5 und 10 sind entsprechend anzuwenden. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein (§ 71 Abs. 7 Satz 2 NKomVG).

7. Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder für die ihnen zustehenden Sitze (§ 71 Abs. 2 Satz 7 NKomVG, Benennungsrecht).

Im obigen Beispiel war der 9. Sitz auszulosen. Beispiel, in dem die B-Fraktion das Losglück hatte:

	A-Gruppe	B-Fraktion	C-Fraktion	D-Fraktion
9 Sitze für den Bauausschuss	benennt 3	benennt 3	benennt 2	benennt 1
9 Sitze für den Finanzausschuss	benennt 3	benennt 3	benennt 2	benennt 1
9 Sitze für den …	benennt 3	benennt 3	benennt 2	benennt 1

Die Fraktionen oder Gruppen, denen nach dem Verteilverfahren das Benennungsrecht zusteht, können auch fraktions- oder gruppenlose Abgeordnete oder Mitglieder anderer Fraktionen und Gruppen benennen.

Auf diesem Wege können fraktions- oder gruppenlose Abgeordnete im Ausschuss Stimmrecht erlangen (so auch Schwind, in: Blum/Meyer, NKomVG, § 71, Rn. 13; vgl. Menzel, in: KVR Niedersachsen, NKomVG, § 71, Rn. 38).

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung § 71 Abs. 2 und 3 NKomVG in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden (vgl. § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG, Grundmandat). Dies gilt nach § 71 Abs. 4 Satz 2 NKomVG klarstellend nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist.

Evtl. sind die „anderen Personen" (§ 71 Abs. 7 NKomVG) zu benennen.

8. Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind (§ 71 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

9. Feststellung der Sitzverteilung und der Ausschussbesetzung durch Beschluss (§ 71 Abs. 5 NKomVG, sog. Feststellungsbeschluss)

10. Berechnung der Zahl der Ausschussvorsitze für die Fraktionen und Gruppen nach § 71 Abs. 8 Sätze 1 und 2 NKomVG: *Für die Verteilung der Ausschussvorsitze auf die Fraktionen und Gruppen gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend.*

Im Rahmen der Berechnung ist nach diesem Wortlaut § 71 Abs. 3 NKomVG nicht zu berücksichtigen.

Zunächst ist die Reihenfolge zu bestimmen (wie oben):

	A-Gruppe	B-Fraktion	C-Fraktion	D-Fraktion
Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch...	14	10	8	4
0,5	28 (1.)	20 (2.)	16 (3.)	8 (5.)
1,5	9,33 (4.)	6,67 (6.)	5,33 (8.)	2,67
2,5	5,6 (7.)	4 (9.)	3,2	
3,5	4 (9.)	2,86		
4,5	3,11			

11. Durchführung des „Zugreifverfahrens" (§ 71 Abs. 8 Satz 2 NKomVG)

Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Sätze 2 bis 4 ermittelten Reihenfolge und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der Abgeordneten, die den Ausschüssen angehören.

Die Ausschusssitze verteilen sich wie folgt; Beispiel:

- (1.) 28 — A-Gruppe > Ausschuss 1
- (2.) 20 — B-Fraktion > Ausschuss 2
- (3.) 16 — C-Fraktion > Ausschuss 3
- (4.) 9,33 — A-Gruppe > Ausschuss 4
- (5.) 8 — D-Fraktion > Ausschuss 5
- (6.)...

Für den neunten Ausschussvorsitz wäre im obigen Beispiel ein Losverfahren erforderlich (Rechtsgrundlage: § 71 Abs. 8 Satz 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 Sätze 3 und 4 NKomVG).

12. Benennung der Ausschussvorsitzenden durch Fraktionen und Gruppen (§ 71 Abs. 8 Satz 2 NKomVG „... und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der Abgeordneten, die den Ausschüssen angehören.")

Ausschussvorsitzende müssen Abgeordnete sein. Folglich können „andere Personen" im Sinne des § 71 Abs. 7 NKomVG nicht Ausschussvorsitzende sein.

Fraktionen und Gruppen sind nicht daran gebunden, „eigene Fraktions- oder Gruppenangehörige" zu benennen; der Wortlaut gibt ihnen die Möglichkeit, die Vorsitzenden aus der Mitte der Abgeordneten zu bestimmen, die den Ausschüssen angehören.

Beispiel nach der obigen Höchstzahlenberechnung:

- (1.) 28 — A-Gruppe benennt Ausschussvorsitz des Ausschusses 1
- (2.) 20 — B-Fraktion benennt Ausschussvorsitz des Ausschusses 2
- (3.) 16 — C-Fraktion benennt Ausschussvorsitz des Ausschusses 3
- (4.) 9,33 — A-Gruppe benennt Ausschussvorsitz des Ausschusses 4
- (5.) 8 — D-Fraktion benennt Ausschussvorsitz des Ausschusses 5
- (6.) ...

V. Berechnung: Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss wird von der Vertretung in der ersten Sitzung nach Beginn der Wahlperiode gebildet (sog. konstituierende Sitzung). Die Beigeordneten werden nicht gewählt, sondern von der Vertretung aus der Mitte der Abgeordneten bestimmt.

Der Verwaltungsausschuss besteht aus:

- Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG) als Vorsitzende/Vorsitzender (§ 74 Abs. 1 Satz 3 NKomVG)
- Beigeordnete (Abgeordnete mit Stimmrecht, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG)
- Abgeordnete mit beratender Stimme (Grundmandatsinhaber), § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG
- ggf. andere Beamtinnen und Beamte auf Zeit mit beratender Stimme nach Vorgaben der Hauptsatzung (§ 74 Abs. 1 Satz 2 NKomVG)

Alle Abgeordnete der Vertretung sind berechtigt, als Zuhörerinnen und Zuhörer an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen (§ 78 Abs. 2 Satz 2 NKomVG).

Für die Besetzung des Verwaltungsausschusses sind folgende Schritte durchzuführen:

1. Zahl der zu verteilenden Sitze:

- Die Zahl der Beigeordneten in Gemeinden und Samtgemeinden ist dem § 74 Abs. 2 Satz 1 NKomVG zu entnehmen. Maßgeblich ist grds. die gesetzliche Zahl der Abgeordneten aus § 46 Abs. 1 Satz 1 NKomVG; unabhängig davon, ob alle Sitze besetzt werden können. Zu beachten ist, dass diese Zahl ggf. nach § 46 Abs. 4 NKomVG verringert oder nach § 46 Abs. 5 NKomVG erhöht worden ist.
- ggf. Erhöhung der Zahl der Beigeordneten um zwei (vgl. § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG) in Gemeinden und Samtgemeinden
- Für die Landkreise und die Region Hannover gilt: § 74 Abs. 3 NKomVG

2. Feststellung der Stärke der Fraktionen und Gruppen (wie oben)

3. Berechnung der auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen entfallenden Sitze (§ 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 und Abs. 3 NKomVG, wie oben)

Abweichend hiervon kann ein anderes Verfahren einstimmig beschlossen werden (vgl. § 75 Abs. 1 Satz 1, 2. HS. in Verbindung mit § 71 Abs. 10 NKomVG).

4. Benennung der Beigeordneten und ggf. der Grundmandatsinhaberinnen/Grundmandatsinhaber durch die Fraktionen und Gruppen (wie oben)

Eine Besonderheit besteht bei Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinde: § 75 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

5. Feststellungsbeschluss über die Sitzverteilung und die Besetzung im Hauptausschuss (§ 71 Abs. 5 NKomVG)

6. Benennung der Vertreterinnen/Vertreter der Beigeordneten und der Grundmandatsinhaberinnen/Grundmandatsinhaber durch die Fraktion und Gruppen (§ 75 Abs. 1 Sätze 3 bis 5)

Verfassungstreueprüfung nach § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG

VG Oldenburg lehnt Eilantrag auf Zulassung des Kandidaten der AfD zur Oberbürgermeisterwahl in Wilhelmshaven ab



Stefan Wittkop: Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag

Die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg hat mit Beschluss vom 21. August 2026 einen vorläufigen Rechtsschutzantrag auf Zulassung des Kandidaten der Partei *„Alternative für Deutschland"* (AfD) zur Oberbürgermeisterwahl in Wilhelmshaven abgelehnt.

Der Antragsteller wurde vom Landesverband Niedersachsen der AfD als Kandidat für die Oberbürgermeisterwahl am 13. September 2026 vorgeschlagen. Der stellvertretende Gemeindewahlleiter legte die Unterlagen des Antragstellers dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung als Kommunalaufsichtsbehörde vor, da er tatsächliche Anhaltspunkte für Zweifel an der Verfassungstreue des Antragstellers sah. Das Innenministerium holte seinerseits Erkenntnisse des Niedersächsischen Verfassungsschutzes ein und erstellte ein Votum, welches der Gemeindewahlleitung zur Kenntnis gegeben wurde. In der Ausschusssitzung am 28. Juli 2026 stimmte der Wahlausschuss für eine Nichtzulassung des Antragstellers zur Oberbürgermeisterwahl, da er nicht die Gewähr dafür biete, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller am 12. August 2026 einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht Oldenburg gestellt mit dem Ziel, den Gemeindewahlausschuss zu verpflichten, ihn zur Oberbürgermeisterwahl als Bewerber zuzulassen oder hilfsweise eine neue Entscheidung durch den Gemeindewahlausschuss noch vor der Wahl zu erreichen.

Diesen Eilantrag hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg mit Beschluss vom 21. August 2026 abgelehnt.

Die Kammer begründete ihre Entscheidung wie folgt:

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, seien mit einem Wahleinspruch grundsätzlich erst im Anschluss an die Wahl zu überprüfen. Angesichts der Vielzahl von Einzelentscheidungen der Wahlorgane und Wahlbehörden könne eine Wahl nur dann termingerecht durchgeführt werden, wenn die Rechtskontrolle begrenzt werde und einem nach der Wahl stattfindenden Wahlprüfungsverfahren vorbehalten bleibe.

Zudem leide das Wahlverfahren nicht an einem offensichtlichen Fehler, der in einem Wahlprüfungsverfahren zur Ungültigkeit der Wahl führen würde. Den Mitgliedern des Wahlausschusses sei das Prüfungsergebnis des Innenministeriums einschließlich der Erkenntnisse des Verfassungsschutzes zwar nicht direkt übermittelt worden. Sie hätten allerdings während der Sitzung des Gemeindewahlausschusses Gelegenheit zur Einsichtnahme in diese Unterlagen gehabt. Dem Antragsteller sei zudem Gelegenheit gegeben worden, zu den gegen seine Zulassung angeführten Anhaltspunkten Stellung zu nehmen.

Das der eigenständigen Entscheidung über die Nichtzulassung durch den Gemeindewahlausschuss zugrunde liegende Prüfungsergebnis der Kommunalaufsichtsbehörde sowie die Erkenntnisse des Niedersächsischen Verfassungsschutzes beruhten nicht allein auf der Mitgliedschaft des Antragstellers im niedersächsischen Landesverband der AfD und seiner Funktionärsstellung, sondern berücksichtigten daneben vom Antragsteller stammende öffentliche Äußerungen.

Ob die Heranziehung dieser Äußerungen eine fehlende Verfassungstreue des Antragstellers in hinreichender Weise belegt, hat die Kammer bezweifelt, letztlich aber offengelassen.

Allerdings sei es aus Sicht der Kammer nicht offenkundig rechtswidrig, dass der Gemeindewahlausschuss zur Klärung der Frage der Verfassungstreue die Mitgliedschaft und die einzelnen Funktionen des Antragstellers in der AfD (Gründungsmitgliedschaft im niedersächsischen Landesverband der AfD, Funktionärsstellung als Kreisvorsitzender, Mitgliedschaft im Stadtrat von Wilhelmshaven und den dortigen stellv. Vorsitz der AfD-Fraktion, sein Landtagsmandat, seine Stellung als Bundesrechnungsprüfer der AfD) und die verfassungsschutzrechtliche Bewertung des niedersächsischen Landesverbandes der AfD in der anzustellenden Prognose berücksichtigt hat.

Es bestünden schließlich auch keine offensichtlichen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die in § 80 Abs. 4 Nr. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) geregelte Anforderung der Verfassungstreue auch bei Oberbürgermeistern oder das im Jahr 2026 eingeführte mehrstufige Prüfverfahren nach § 45d Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG).

Der Beschluss ist noch nicht rechtskräftig. Der Antragsteller kann Beschwerde beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht einlegen.[1]

Eilantrag gegen Nichtzulassung eines Wahlvorschlags für die Landratswahl unzulässig

Das Verwaltungsgericht Lüneburg hat mit Beschluss vom heutigen Tage (Az. 1 B 76/26) den Antrag des stellvertretenden Landesvorsitzenden der Alternative für Deutschland (AfD) in Niedersachsen und Mitglieds des Niedersächsischen Landtages auf Zulassung zur Wahl des Landrates des Landkreis Lüneburg abgelehnt.

Der Antragsteller hatte im Mai 2026 den Wahlvorschlag seiner Partei mit sich als Kandidaten für die Landratswahl im Landkreis Lüneburg am 13. September 2026 bei dem Kreiswahlausschuss des Landkreis Lüneburg eingereicht. Der Kreiswahlausschuss lehnte den Wahlvorschlag des Antragstellers in seiner Sitzung am 29. Juli 2026 mit sechs zu einer Stimme ab.

Es lägen Umstände vor, die Zweifel daran begründeten, dass der Antragsteller künftig jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten werde. Dies sei aber Voraussetzung für die Zulassung des Wahlvorschlages.

Hiergegen wandte sich der Antragsteller mit einem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes vom 11. August 2026. Er machte unter anderem geltend, aus seiner Parteifunktion oder der Einstufung des AfD-Landesverbandes Niedersachsen könne nicht auf seine fehlende persönliche Verfassungstreue geschlossen werden. Wegen des Gebots des effektiven Rechtsschutzes müsse ihm bereits vor der Wahl gerichtlicher Rechtsschutz offenstehen.

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Lüneburg schloss sich dieser Rechtsauffassung jedoch nicht an. Der Zulässigkeit des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stehe die in § 46 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes normierte Exklusivität des Wahlprüfungsverfahrens entgegen. Nach dieser Vorschrift könnten Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit einem nachträglichen Wahleinspruch angefochten werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz bestünden nur, soweit das Kommunalwahlrecht selbst einen gesonderten Rechtsbehelf vorsehe. Für die Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags sei ein vorgelagerter Rechtsbehelf indes nicht vorgesehen. Entgegen seiner Behauptung werde der Antragsteller durch die Verweisung auf das nachgelagerte Wahlprüfungsverfahren auch nicht rechtsschutzlos gestellt. Erweise sich der Wahleinspruch als begründet, könne die Wahl für ungültig erklärt und das Wahlergebnis korrigiert werden. Gerade im Wahlrecht müsse das Interesse des Einzelnen an einer möglichst frühzeitigen gerichtlichen Überprüfung mit dem Erfordernis einer einheitlichen, störungsfreien und termingerechten Durchführung der Wahl in Ausgleich gebracht werden.

Der Beschluss ist noch nicht rechtskräftig. Die Beteiligten können innerhalb einer Frist von zwei Wochen Beschwerde beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht einlegen.[2]

[1] Quelle: Pressemitteilung des VG Oldenburg vom 24. August 2026, Link: https://verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de/aktuelles/vg-oldenburg-lehnt-eilantrag-auf-zulassung-des-kandidaten-der-afd-zur-oberburgermeisterwahl-in-wilhelmshaven-ab-253270.html

[2] Quelle: Pressemitteilung des VG Lüneburg vom 17. August 2026, Link: https://verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/eilantrag-gegen-nichtzulassung-eines-wahlvorschlags-fur-die-landratswahl-unzulassig-253147.html

Eilantrag gegen Ausschluss des Kandidaten der AfD zur Bürgermeisterwahl 2026 abgelehnt

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Göttingen hat am 31. August 2026 einen Eilantrag des nicht zur Bürgermeisterwahl am 13.09.2026 in Herzberg am Harz zugelassenen Kandidaten der AfD abgelehnt (Az. 1 B 229/26).

Der Wahlausschuss der Stadt Herzberg am Harz beschloss am 27.07.2026 einstimmig, den Wahlvorschlag der AfD zur Bürgermeisterwahl nicht zuzulassen, weil der Kandidat nicht die Gewähr dafür biete, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland einzutreten (§ 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG). Der Kandidat ist Kreisvorsitzender der AfD Göttingen und Beisitzer im Landesvorstand von *„Generation Deutschland"*, Landesverband Niedersachsen.

Der nicht zugelassene Kandidat suchte am 09.08.2026 um einstweiligen Rechtsschutz nach und beantragte, den Wahlausschuss zu verpflichten, ihn zur Wahl zuzulassen, hilfsweise den Wahlausschuss zu verpflichten, innerhalb angemessener Frist erneut über seine Zulassung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden. Zur Begründung machte er im Wesentlichen geltend, das aus Art. 21 Abs. 4 GG abgeleitete Parteienprivileg schütze die politische Tätigkeit jeder Partei, deren Verfassungsfeindlichkeit nicht vom Bundesverfassungsgericht festgestellt worden sei.

Eine administrative Benachteiligung der Partei bei Wahlen mit dem Argument der Verfassungsfeindlichkeit sei deshalb ausgeschlossen. Auch könne nicht aus bloßen Parteifunktionen auf die Verfassungstreue von Funktionären geschlossen werden. Wegen des Gebots des effektiven Rechtsschutzes müsse ihm bereits vor der Wahl gerichtlicher Rechtsschutz offenstehen.

Dem ist die Kammer im Eilverfahren nicht gefolgt. Sie hält den Eilantrag für unzulässig. Das folge, so die Kammer zur Begründung im Wesentlichen, aus einer Regelung im Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz, nach der Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren bezögen, nur im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden könnten. Der niedersächsische Gesetzgeber habe sich damit für einen den Wahlen nachgelagerten Rechtsschutz entschieden. Gegen die Verlagerung von Rechtsschutzmöglichkeiten auf den Zeitpunkt nach Wahlen bestünden keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Denn der Rechtsschutz sei genauso effektiv wie der vom Antragsteller angestrebte vorgelagerte Rechtsschutz. Das Wahlprüfungsverfahren könne nämlich dazu führen, dass eine Wahl wegen Fehlern wiederholt werden müsse.

Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg einlegen.[3]

[3] Quelle: Pressemitteilung vom 1. September 2026, Link: https://www.verwaltungsgericht-goettingen.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/eilantrag-gegen-ausschluss-des-kandidaten-der-afd-zur-burgermeisterwahl-2026-abgelehnt-253485.html

Schrifttum

Kampf gegen KI-Windmühlen: Zwischen Prompts und Paragraphen

Don KI-jote
Römermann / Kümmerle
C.H.BECK, 2026
267 S., Softcover 29,80 €
ISBN 978-3-406-84811-7

Was passiert, wenn Künstliche Intelligenz nicht nur Routinearbeiten erledigt, sondern auch rechtlich belastbare Gutachten und Schriftsatzentwürfe erstellt – also den Kern anwaltlicher Arbeit erreicht?

Die Neuerscheinung zeigt, wie hybride, agentische KI-Systeme bereits heute Prüfungsleistungen erbringen, die lange als unantastbar galten. Damit geraten Rollenbilder, Ausbildungen und Kernwerte der Anwaltschaft ins Rutschen: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, berufliches Wissensmonopol – nichts davon ist immun gegen algorithmischen Druck.

Das Werk verbindet juristische Analyse, philosophische Reflexion und praxisnahe Einblicke aus Legal- und TaxTech. Es schildert, warum das Organ-Narrativ der Anwaltschaft zum Januskopf wird, wenn maschinelle Systeme denselben Output liefern können wie menschliche Expertinnen und Experten.

Die Metapher »Don KI-jote« zieht sich als roter Faden durch: Anwälte kämpfen gegen KI-Windmühlen, während die eigentlichen Verwandlungen längst begonnen haben.

Schrödter BauGB-Kommentar: *„Wieder up to date“*

Der bekannte Kommentar zum BauGB wurde aktualisiert; zunächst nur als digitale Ausgabe. Die Aktualisierung der Printausgabe wird folgen. Der Herausgeber, Herr Dr. Wolfgang Schrödter, bis 2026 Hauptgeschäftsführer des Niedersächsischen Städtetages , hat der Geschäftsstelle symbolisch die Zugangsdaten zur Online-Aktualisierung überreicht.

Die letzten Reformen des BauGB – das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (sog. Bau-Turbo), das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften und das Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung des BauGB und des BImSchG – gelten seit dem 30. Oktober 2025 bzw. 18. und 22. Dezember 2025. Weitere Änderungen des BauGB sind durch eine im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD vereinbarte grundlegende Überarbeitung des BauGB zu erwarten, die nach aktuellem Stand sehr zügig, möglicherweise noch im Jahr 2027, wirksam werden soll.

Der Verlag sowie die Autoren und Herausgeber haben sich dennoch dafür entschieden, schon vor dem Inkrafttreten der angekündigten Novelle des BauGB erstmals eine digitale Auflage dieses bewährten Kommentars vorzulegen. Diese digitale Fassung ist auf beck-online über die Module NomosOnline Premium, NomosOnline Kommunaljurist sowie Öffentliches Baurecht PREMIUM abrufbar und ermöglicht den Nutzerinnen und Nutzern einen schnellen und verlässlichen Zugriff auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur zum BauGB und den in das gesamte Städtebaurecht hineinwirkenden sog. Nebengesetzen, etwa des Bauordnungsrechts, des Umweltrechts und des Raumordnungsrechts.



v.l.n.r.: *Dr. Fabio Ruske, Dr. Wolfgang Schrödter, Dr. Jan Arning.*
©Foto: Susanne Bittner

Für das Jahr 2027 ist beabsichtigt, die geplante Reform zum BauGB zu begleiten und frühzeitig mit der nächsten Print-Auflage eine umfassende Kommentierung vorzulegen. Das Werk wird künftig, auch mit Blick auf den voraussichtlich weiterhin fleißigen Gesetzgeber, in regelmäßigen Abständen auf den erwähnten Modulen von beck-online und NomosOnline aktualisiert.

Dr. Wolfgang Schrödter, der seit 1980 insbesondere das Bauplanungsrecht und die gemeindlichen Vorkaufsrechte kommentiert hat, hat diese Aufgaben altersbedingt in neue Hände gelegt. Er begleitet den inzwischen nahezu 3.000 Seiten umfassenden Kommentar nunmehr als Herausgeber – in der Tradition, die Dr. Hans Schrödter mit der ersten Auflage im Jahr 1964 begründet hat. Als neuen Mitautor konnte der aus zahlreichen Veröffentlichungen zum Baurecht bekannte Prof. Dr. Boas Kümper gewonnen werden. Er wird den Klimaschutz im Baurecht sowie wesentliche Teile der baurechtlichen Abwägung kommentieren. Mit den langjährigen Autoren Dr. Andreas Möller und Prof. Dr. Christian-W. Otto treten zudem zwei ausgewiesene Fachkenner als weitere Herausgeber hinzu und führen den Kommentar gemeinsam mit Dr. Wolfgang Schrödter in die nächste Etappe seiner Entwicklung.

Der Kommentar soll für die Städte und Gemeinden als Träger der Planungshoheit, für die Landkreise sowie die sonstigen Genehmigungs- und Fachbehörden, für die Gerichte und für Investoren und Anwälte eine Grundlage dafür sein, das umfangreiche Rechtsgebiet des Städtebaurechts in der Praxis zügig, aber zugleich rechtssicher anzuwenden.

Der Kommentar richtet sich auch an Landschafts- und Stadtplaner, Ingenieure sowie Architekten, denen immer häufiger die Aufgabe übertragen wird, auch schwierige Rechtsfragen des Städtebaurechtes in ihrer täglichen Arbeit zu bearbeiten. Schwerpunkte der Kommentierung sind der neue Bau-Turbo sowie die häufig geänderten Gesetze, die bei der Umsetzung der Energiewende auf kommunaler Ebene zu beachten sind.

Der Kommentar berücksichtigt die Gesetzgebung bis zum 31.12.2025 sowie die Rechtsprechung und auch Publikationen des Schrifttums, die bis September 2025 in Printmedien oder elektronisch erschienen sind. In Teilen konnten aber auch neuere Entwicklungen bis einschließlich Januar 2026 Berücksichtigung finden.

Schrifttum

Handbuch Bevölkerungsschutz: Auf alle Katastrophen vorbereitet

Freudenberg / v. Lewinski
C.H.BECK
Buch. Hardcover (Leinen), 2024,
LXXIII, 1225 S., 199,00 €
ISBN 978-3-406-80741-1

Vorteile auf einen Blick

- umfassende Darstellung mit fachlich fundiertem Praktikerblick
- vermittelt Kenntnisse über Schnittstellen und Ansätze der Zusammenarbeit
- ganzheitliche Perspektive und Berücksichtigung internationaler Dimensionen

Das neue Handbuch richtet sich vornehmlich an Praktikerinnen und Praktiker des Bevölkerungsschutzes. Sie sollen schnell und einfach Zugriff auf die Vorgaben haben, derer es im Zusammenhang mit Katastrophen und im Zivilschutz bedarf, gerade weil solche Ereignisse ihrem Wesen nach unerwartet und in unvorhergesehener Gestalt auftreten.

Neben den Grundlagen und den Rechtsnormen wird die Rechtslage vom Völkerrecht bis hin zum Kommunalrecht dargestellt. Der zentrale Teil des Werkes beschreibt aus unterschiedlichen Perspektiven (»Bedrohungsszenarien«, »Akteure«, »Instrumente«, »Sektoren«) nach der Art einer Matrix die verschiedenen Parameter aus Praktikersicht.

Empfohlen für Praktikerinnen und Praktiker des Zivil- und Katastrophenschutzes bzw. der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Sicherheitsbehörden, insbesondere Polizeien von Bund und Ländern, Bundeswehr, Feuerwehr, THW, Hilfsorganisationen, Nachrichtendienste), Sicherheitsexpertinnen und Sicherheitsexperten in Unternehmen, insbesondere der Kritischen Infrastrukturen, sowie Verwaltung und Wissenschaft.

Kompass Nachhaltigkeit

Mit dem Kompass Nachhaltigkeit ist es für Kommunen leichter, fair und klimafreundlich zu beschaffen!



Philipp Steiner: Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN)



Uwe Sternbeck: Projektleiter „Smart Cities & Klimaschutz“ (NST)

Kommunen beschaffen jährlich Produkte und Dienstleistungen im Wert von mehreren hundert Milliarden Euro. Auch für die Treibhausgasbilanz kommunaler Verwaltungen ist die Beschaffung ein relevanter Hebel. Eine Auswertung der Klimaschutzkonzepte nach § 18 NKlimaG zeigt, dass im Median rund ein Sechstel der von Kommunen verursachten Treibhausgasemissionen auf den Sektor Beschaffung entfällt. Der öffentlichen Hand kommt damit eine zentrale Vorbildrolle und Marktmacht zu: Mit jeder Beschaffungsentscheidung lässt sich ein Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz sowie zur Wahrung von Menschenrechten leisten. Damit kann es für Unternehmen lohnender werden, ein nachhaltigeres Marktangebot zu gestalten.

Die Umsetzung von Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsstrategien stößt in der Praxis auf vielfältige Fragen. Zentral sind dabei unter anderem: Welche Gütezeichen und Nachhaltigkeitskriterien lassen sich mit vertretbarem Aufwand rechtssicher nutzen? Wie können für bestimmte Produktgruppen Kriterien rechtssicher vorgegeben werden? Wo gibt es Mustertexte für Ausschreibungen?

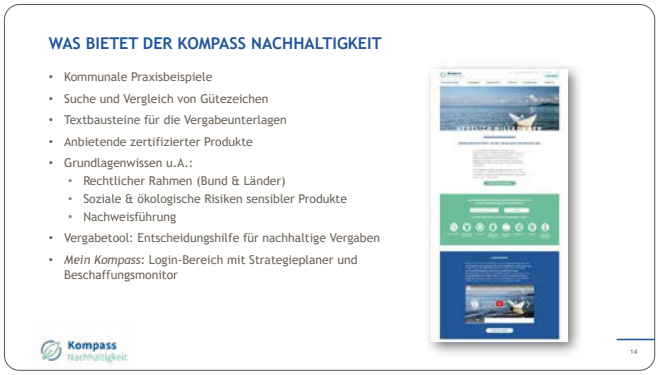
Bereits bei einem Workshop im Rahmen der Fachtagung *„Kommunal + Digital = Klimaneutral“* im Sommer 2025 sowie in zwei Online-Informationsveranstaltungen wurde deutlich, dass viele Kommunen sich mehr praxisnahe Unterstützung wünschen.

Aus diesem Grund stellten KEAN und NST in einer weiteren Online-Informationsveranstaltung den Kompass Nachhaltigkeit vor. Das kostenfreie Online-Angebot der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) unterstützt öffentliche Beschaffungsstellen dabei, nachhaltige und faire Beschaffung in der Praxis umzusetzen.

Die SKEW wird vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) sowie den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz finanziert.

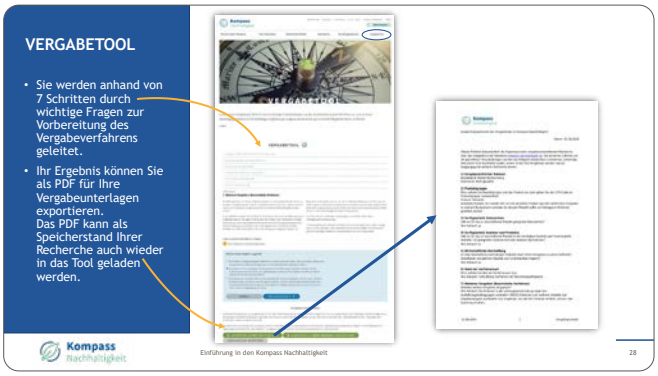
Julia Böttner und Ann-Kathrin Voge vom SKEW präsentierten den Kompass Nachhaltigkeit als Arbeitsinstrument für die kommunale Praxis. Zunächst stellten sie die Angebote der SKEW zur fairen Beschaffung vor - von der Website Kompass Nachhaltigkeit bis hin zu Beratungs-, Fortbildungs- und Förderangeboten. Anschließend erläuterten sie die vergaberechtlichen Grundlagen, insbesondere die Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien sowie die Anforderungen an geeignete Nachweise.

Anhand von Beispielen zur Naturstein- und Büromöbelbeschaffung wurde der Kompass Nachhaltigkeit praxisnah erläutert.



Es zeigte sich, dass im Kompass zahlreiche Produktgruppen mit konkreten Beispielen zu finden sind und relevante Gütezeichen erläutert und verglichen werden können. Auch Hinweise zur Frage, wie Anbietende die Güte ihres Produktes nachweisen können und was von ihnen verlangt werden kann, sind im Kompass zu finden.

Für konkrete Beschaffungsvorhaben unterstützt das Vergabetool im Kompass dabei, auf Grundlage des vorhandenen Datenbestands in sieben Schritten passende Vergabeunterlage zu erstellen.



In der Diskussion zum Vortrag ist klargeworden, dass nachhaltige Beschaffung vor Ort verbindlich verankert werden muss. Ratsbeschlüsse oder Dienstanweisungen können hierfür den Rahmen schaffen, indem sie das Ziel einer nachhaltigen und fairen Beschaffung klar formulieren. In der Verwaltungspraxis muss deren Anwendung dann nachgehalten und immer wieder daran erinnert werden. Hier helfen z. B. organisatorische Instrumente wie eine zentrale Vergabestelle für eine Kommune.

Ann-Kathrin Voge und Julia Böttner baten die anwesenden Kommunen, der SKEW eigene Praxisbeispiele zur Integration in den Kompass mitzuteilen. Dadurch wächst dessen Informationsgehalt stetig und bleibt aktuell. Zudem bietet der Kompass die Möglichkeit, sich an der Community zu beteiligen, die seine Weiterentwicklung begleitet und den Austausch zwischen Kommunen unterstützt.

Ergänzend bietet die SKEW u.a. Regionendashboards, kostenlose e-learnings, Seminare oder die Mitgliedschaft im Netzwerk Faire Beschaffung an.

Am Ende der Veranstaltung führte Philipp Steiner für die KEAN eine Mentimeter-Abfrage durch. Diese zeigte, dass die Produktgruppen Papier- und Bürobedarf, Moblität und Fahrzeuge sowie Bauleistungen und -stoffe für die teilnehmenden Kommunen besonders relevant sind. Dazu beabsichtigt die KEAN weitere Informationsangebote zu schaffen.



Schrifttum

Kampf gegen KI-Windmühlen: Zwischen Prompts und Paragraphen

Don KI-jote
Römermann / Kümmerle
C.H.BECK, 2026
267 S., Softcover 29,80 €
ISBN 978-3-406-84811-7

Was passiert, wenn Künstliche Intelligenz nicht nur Routinearbeiten erledigt, sondern auch rechtlich belastbare Gutachten und Schriftsatzentwürfe erstellt – also den Kern anwaltlicher Arbeit erreicht?

Die Neuerscheinung zeigt, wie hybride, agentische KI-Systeme bereits heute Prüfungsleistungen erbringen, die lange als unantastbar galten. Damit geraten Rollenbilder, Ausbildungen und Kernwerte der Anwaltschaft ins Rutschen:

Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, berufliches Wissensmonopol – nichts davon ist immun gegen algorithmischen Druck.

Das Werk verbindet juristische Analyse, philosophische Reflexion und praxisnahe Einblicke aus Legal- und TaxTech. Es schildert, warum das Organ-Narrativ der Anwaltschaft zum Januskopf wird, wenn maschinelle Systeme denselben Output liefern können wie menschliche Expertinnen und Experten.

Die Metapher »Don KI-jote« zieht sich als roter Faden durch: Anwälte kämpfen gegen KI-Windmühlen, während die eigentlichen Verwandlungen längst begonnen haben.

KI-gestützte Protokollierung bei Sitzungen der Kommunalverwaltung

Ein Gastbeitrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen

Seit einiger Zeit drängen KI-gestützte Protokollierungsdienste auf den Markt, mit denen mündliche Besprechungen automatisiert transkribiert, zusammengefasst und ausgewertet werden können. Ihr Einsatz verspricht erhebliche Entlastung, führt jedoch in der Praxis zu einer Vielzahl von Verarbeitungen personenbezogener Daten und muss daher den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen.

Die folgende rechtliche Einschätzung bezieht sich auf Sitzungen der Vertretungen der Kommunen und deren Ausschüsse. Ausgenommen davon sind etwaige Wortbeiträge von Beschäftigen der Kommunen und interne Sitzungen der Verwaltung, an denen Beamte und Tarifbeschäftigte der Kommunen in Ausübung ihrer regulären Dienstgeschäfte teilnehmen.

Es besteht bereits eine recht große Produktvielfalt von KI-basierter Software zur Transkription- und Protokollierung. Sie bieten insbesondere die Funktionen:

- Transkription gesprochener Inhalte in Echtzeit,
- Zusammenfassung transkribierter Gesprächsinhalte und
- Hervorhebung der wichtigsten Informationen.

Auf einigen Videokonferenz-Plattformen ist die KI-basierte Transkription bereits integriert. Für Präsenz-Termine nutzen die Systeme in der Regel spezielle Audiogeräte zur Erfassung der Sprache. Manche KI-basierten Systeme können mittels Stimmerkennung und KI-Analyse den Redebeitrag automatisch einem Teilnehmenden zuordnen.

Datenschutzrechtliche Anforderungen

Bei einer KI-gestützten Protokollierung von Sitzungen werden personenbezogene Daten der Teilnehmer und Teilnehmerinnen verarbeitet. Daher ist eine Rechtsgrundlage notwendig. Die Erstellung eines Sitzungsprotokolls kann i.d.R. auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 68 S. 1 NKomVG gestützt werden. Hiernach sind Audioaufzeichnungen von Sitzungen zu Protokollzwecken grundsätzlich auch ohne die ausdrückliche Zustimmung der Teilnehmenden möglich.

Um Transparenz und Rechtssicherheit zu gewährleiten ist es aber empfehlenswert, das Verfahren zur Aufzeichnung in der Geschäftsordnung zu regeln. Zudem sollte kein Wortprotokoll angefertigt werden. Die Protokollfunktion wird in den meisten Fällen durch Verhandlungs- oder Verlaufsprotokolle, Kurzprotokolle sowie Ergebnis- oder Beschlussprotokolle umfassend und ausreichend erfüllt. Durch diese Protokollvarianten wird zudem dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung getragen.

Im Rahmen der Protokollierung mittels KI-basierter Transkriptions- und Protokollierungssoftware ist nicht auszuschließen, dass besondere Kategorien von Daten nach Art. 9 DSGVO verarbeitet werden. Dies ist grundsätzlich verboten und nur in den in Art. 9 Abs. 2 DSGVO ausdrücklich geregelten Ausnahmen erlaubt. Hierbei ist zwischen der Verarbeitung der Sprache und dem möglichen Inhalt der Wortbeiträge zu unterscheiden.

Unzulässige Identifizierung

Beim Einsatz von KI-Systemen zur Protokollierung von Sitzungen werden biometrische Daten verarbeitet, denn die menschliche Stimme ist als biometrisches Datum i. S. v. Art. 4 Nr. 14 DSGVO zu werten, da aufgrund ihrer spezifischen Merkmale die Identifizierung einer natürlichen Person möglich ist. Zwar verbietet Art. 9 Abs. 1 DSGVO die Verarbeitung biometrischer Daten soweit sie zum Zweck der eindeutigen Identifizierung natürlicher Personen mittels technischer Mittel erfolgt. Verarbeitungen zu anderen Zwecken sind hingegen nicht vom Verarbeitungsverbot erfasst.

Wenn Stimmaufnahmen ausschließlich zur Protokollierung des gesprochenen Wortes, nicht aber zur Identifizierung von Sprecherin und Sprecher angefertigt werden, liegt daher keine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten vor. Werden in der Protokollierung hingegen die Wortbeiträge per Stimmanalyse konkreten Personen zugeordnet, erfolgt eine Identifizierung der Sprecher mittels technischer Mittel. Hierfür ist keine Ausnahme gemäß Art. 9 Abs. 2 DSGVO einschlägig.

Die Öffnungsklausel in Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO erfordert eine ergänzende Vorschrift im nationalen Recht, die es bisher nicht gibt. Den Kommunen ist daher zu raten, beim Einsatz von KI-Systemen zur Protokollierung von Sitzungen der Vertretung die Stimmaufnahmen ausschließlich zur Protokollierung des gesprochenen Wortes, nicht aber zur Identifizierung von Sprecherin und Sprecher zu nutzen.

Falls Redebeträge als Zweck der Protokollierung konkreten Personen zugeordnet werden müssen, kann dies erfolgen, indem die Zuordnung der Redebeiträge zu konkreten Personen manuell durch eine Protokollkraft erfolgt, nicht automatisiert durch eine KI.

Besonders geschützte Inhalte

Inhaltlich könnten bei der Protokollierung von Sitzungen der Vertretungen insbesondere politische Meinungen betroffen sein. Auch dies führt zu einer Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Sofern die Sprecher das Gesagte selbst öffentlich machen, käme gegebenenfalls die Anwendung des Ausnahmetatbestands des Art. 9 Abs. 2 lit. e DSGVO in Betracht. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um eine öffentliche Sitzung handelt, an der jeder Interessierte teilnehmen kann und das Protokoll der Sitzung veröffentlicht wird. Denkbar wäre die Verarbeitung ebenfalls gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO. Demnach kann die Verarbeitung aufgrund einer von einem Mitgliedstaat erlassenen Rechtsvorschrift erfolgen, wofür hier § 68 S. 4 NKomVG in Frage kommt. Diese Vorschrift steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel, denn die Erfüllung eines Protokollierungserfordernisses im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung stellt ein erhebliches öffentliches Interesse dar.

In einer derart beschriebenen Konstellation ist es nicht notwendig, von den Mitgliedern der Vertretungen Einwilligungen einzuholen. Da etwaige Einwilligungen im Nachhinein widerrufen werden könnten, dürften auch praktische Schwierigkeiten bei der Nutzung von Einwilligungen als Rechtsgrundlage bestehen.

Ergänzend kommt hinzu, dass von kommunalen Beschäftigten beispielsweise nur dann wirksame Einwilligungen eingeholt werden können, wenn die Freiwilligkeit der Einwilligung sichergestellt ist. Da zwischen Dienstherren und Beamten oder Arbeitgeber und Beschäftigten ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, ist dies regelmäßig nicht der Fall. Wortbeiträge dieser Personengruppen in Sitzungen sollten daher nicht mittels KI-basierter Software transkribiert und protokolliert werden.

Transparenzerfordernis und technische Maßnahmen

In jedem Fall muss vor dem Beginn einer Sitzung mit KI-gestützter Protokollierung umfassende Transparenz über die unterstützte Protokollierung hergestellt werden. Jedem Teilnehmer muss bewusst sein, dass eine solche Datenverarbeitung stattfindet. Es empfiehlt sich daher sowohl in der Einladung als auch zu Sitzungsbeginn ausdrücklich auf die KI-gestützte Protokollierung hinzuweisen. Eine heimliche Aufzeichnung des gesprochenen Wortes darf grundsätzlich nicht erfolgen und kann unter Umständen gemäß § 201 StGB strafbar sein.

Um sicherzustellen, dass der Grundsatz der Datenrichtigkeit eingehalten wird, ist es erforderlich, den KI-generierten Output anschließend zu überprüfen. Dabei bleibt ein Mensch in das System eingebunden und überprüft die Mitschrift, bevor sie freigegeben wird.

Als Betreiber eines KI-Systems zur Protokollierung müssen Kommunen gem. Art. 4 KI-VO ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz sicherstellen. Das Personal, das mit der Nutzung des KI-Systems befasst ist, muss daher sowohl über technische Kenntnisse, Erfahrung und Ausbildung im Kontext des Einsatzes des KI-Systems verfügen.

Um ein angemessenes Niveau der Datensicherheit herzustellen, müssen zudem geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden. Beispielsweise muss sichergestellt sein, dass die hergestellte Audiodatei nur zum Zwecke der Protokollführung und durch die hierfür zuständigen Beschäftigten der Verwaltung angehört wird. Es wird empfohlen, den Zeitpunkt der Löschung im Protokoll zu vermerken und spätestens auf den Zeitpunkt festzulegen, an dem das KI-generierte Protokoll bestätigt und genehmigt wurde. Im Gegensatz zu einer manuell erfassten Mitschrift werden bei der KI-gestützten Aufzeichnung Audiorohdaten erstellt, die dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung gestellt werden, um das Transkript zu erstellen. Auch wenn diese Daten im Anschluss an die Genehmigung des Protokolls von der Verwaltung gelöscht werden, sollte vertraglich sichergestellt werden, dass keine Kopien in Back-up-Systemen erstellt werden oder dort verbleiben. Zudem ist vertraglich die Weiterverwendung der Daten zum KI-Training und eine mögliche Weitergabe an Dritte auszuschließen. Schließlich sollten etwaige Auftragsverarbeiter die Daten ausschließlich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes verarbeiten.

Europa beginnt vor der Haustür

Städtepartnerschaften machen Europa im Alltag erlebbar.



Melanie Walter: Ministerin für Europa und Regionale Landesentwicklung

Europa entsteht dort, wo Menschen sich begegnen. In den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden Niedersachsens wird der europäische Gedanke jeden Tag durch kommunale Partnerschaften, ehrenamtliches Engagement, Austauschprogramme und gemeinsame Projekte über Grenzen hinweg mit Leben gefüllt.

Viele niedersächsische Kommunen pflegen seit Jahrzehnten Partnerschaften mit Städten und Gemeinden in ganz Europa. Diese Verbindungen sind weit mehr als symbolische Freundschaften. Sie schaffen persönliche Begegnungen über Grenzen hinweg, fördern das Verständnis für andere Kulturen und Lebensweisen, ermöglichen den Austausch von Erfahrungen und Ideen und stärken den Zusammenhalt Europas. Städtepartnerschaften bringen Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Schulen und Kommunalverwaltungen zusammen. Sie machen Europa im Alltag erlebbar und tragen dazu bei, demokratische Werte, Offenheit und gegenseitigen Respekt zu festigen. Gerade in einer Zeit, in der internationale Krisen zunehmen und demokratische Werte unter Druck stehen, sind solche Begegnungen wichtiger denn je.

Deshalb hat die Landesregierung das Austausch- und Partnerschaftsprogramm *„Niedersachsen verbindet Europa“* aufgelegt. Es soll bestehende europäische Kontakte vertiefen, neue Partnerschaften aufbauen und den europäischen Zusammenhalt sichtbar machen. So sollen unkompliziert Projekte ermöglicht werden, die Menschen und Regionen in Europa miteinander verbinden. Gerade die Städtepartnerschaften mit dem Vereinigten Königreich verdienen besondere Aufmerksamkeit. Nach Jahren, in denen der Brexit viele gewachsene Beziehungen erschwert hat, bietet die aktuelle Annäherung zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich die Chance, bestehende Verbindungen neu zu beleben und den Austausch vor Ort wieder zu intensivieren.

Gefördert werden können ganz unterschiedliche Vorhaben, von klassischen Städtepartnerschaften mit gemeinsamen Kulturveranstaltungen über Jugend- und Seniorenaustausche bis hin zu gemeinsamen Sportveranstaltungen.

Das stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Europa, das zivilgesellschaftliche Engagement und unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung.

Bestehende Partnerschaften stärken, neue Brücken bauen

Städtepartnerschaften sind dabei keine Einbahnstraße. Sie eröffnen neue Perspektiven für Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Schulen und Kommunalverwaltungen. Sie ermöglichen es, voneinander zu lernen, Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Antworten auf Herausforderungen zu finden, die längst nicht mehr an Landes- oder Staatsgrenzen enden. Die Landesregierung will dazu beitragen, diese gewachsenen Verbindungen zu stärken und lebendig zu halten.

Unbürokratische Förderung mit kommunaler Gestaltungsfreiheit

Ein zentraler Gedanke des Programms ist die einfache Umsetzung. Die Förderung erfolgt auf Grundlage des Niedersächsischen Kommunalfördergesetzes (NKomFöG) als budgetierte Förderung. Statt eines aufwendigen Wettbewerbs- oder Antragsverfahrens erhalten die förderberechtigten Kommunen ein festes Budget, das sie eigenständig für ihren Zweck einsetzen können.

Für das Haushaltsjahr 2026 stellt das Land eine Million Euro bereit. Das Pilotprogramm richtet sich zunächst an die 84 Mittelzentren und elf Oberzentren in Niedersachsen. Die Mittel können unkompliziert für Maßnahmen im Rahmen bestehender oder neuer europäischer Partnerschaften eingesetzt werden.

Damit stärkt das Land die kommunale Gestaltungsfreiheit. Die Kommunen können die Budgets flexibel nutzen, beispielsweise indem sie Vorhaben erweitern, für die das kommunale Budget nicht ausgereicht hat. Auch die anteilige Finanzierung mehrerer Projekte oder eine Weitergabe an geeignete lokale Träger ist möglich, wie Vereine oder andere ehrenamtliche Initiativen.

„Niedersachsen verbindet Europa“ ist zunächst als Modellprogramm angelegt – mit Perspektive für die Zukunft. Die Staatskanzlei wird mit den Erfahrungen aus der Pilotphase und in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden das Programm weiterentwickeln.

Europäische Integration erleben

In diesem Sommer hat der Landtag den europäischen Gedanken in der Niedersächsischen Verfassung verankert. Mit dem neuen Programm wird dieser Verfassungsauftrag konkretisiert und auf kommunaler Ebene umgesetzt. Für die kommunale Praxis bietet das Programm die Möglichkeit, europäische Themen mit lokalen Anliegen zu verbinden. Ob Klimaschutz, Kultur, Bildung, Fachkräfte, Ehrenamt oder Jugendbeteiligung – diese Herausforderungen machen nicht an Grenzen halt. Partnerschaften können helfen, neue Ideen zu entwickeln, Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Lösungen zu erproben.

Sichtbarkeit für Europa vor Ort

Als eine der ersten Städte hat Lüneburg das Budget abgerufen und Anfang September ein buntes Kulturfest der Begegnung ausgerichtet. Rund um den Marktplatz wurden die Partnerstädte präsentiert. Damit wurde das lebendige Netz der Lüneburger Städtepartnerschaften im wahrsten Sinne des Wortes ins Zentrum gerückt.

Das Beispiel zeigt, wie Städtepartnerschaften Europa vor Ort sichtbar machen können. Sie schaffen Begegnungen, stärken den Zusammenhalt und machen deutlich, dass europäische Zusammenarbeit nicht in Institutionen beginnt, sondern bei den Menschen. Wie fruchtbar dieser Austausch sein kann, zeigte auch ein von der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg unterstütztes Netzwerktreffen von Kommunen mit Frankreich-Partnerschaften im Frühjahr dieses Jahres. Es brachte bestehende Partnerkommunen zusammen, förderte den Erfahrungsaustausch und gab neue Impulse für gemeinsame Projekte.

Genau darin liegt die besondere Stärke von Städtepartnerschaften: Sie schaffen Begegnungen, aus denen langfristige Beziehungen, neue Ideen und gemeinsames Engagement entstehen. So wächst Europa von unten – vor Ort in unseren Kommunen und durch die Menschen, die die Partnerschaften mit Leben füllen.



Städtepartnerschaftsfest in Lüneburg

24. Sitzung des Arbeitskreis Städtebau und Umwelt

am 03. und 04. September 2026 in Oldenburg

Am 3. und 4. September 2026 tagte der Arbeitskreis Städtebau und Umwelt zu seiner 24. Sitzung in Oldenburg. Die gastgebende Stadt bot den Teilnehmerinnen und Teilnehmern dabei nicht nur einen Einblick in aktuelle Themen der Stadtentwicklung, sondern auch Gelegenheit zum fachlichen Austausch an verschiedenen Orten der Stadt.

Bereits am Vorabend stand mit einem Besuch des CORE Coworking-Space ein besonderes Beispiel für moderne Arbeits- und Begegnungsorte auf dem Programm. Im Rahmen eines Vortrags und einer Führung konnten die Mitglieder des Arbeitskreises das Konzept des ehemaligen Kaufhauses kennenlernen. Beim anschließenden gemeinsamen Abendessen am Hafen wurde der fachliche Austausch in geselliger Runde fortgesetzt.

Die Sitzung am 4. September fand im Großen Sitzungssaal des Alten Rathauses statt. Nach der Begrüßung durch Oberbürgermeister Jürgen Krogmann und der Eröffnung durch den Vorsitzenden des Arbeitskreises, den Ersten Stadtrat Lars Kolk aus Stade, standen aktuelle Fragen der Stadtentwicklung in Oldenburg sowie verschiedene landespolitische Themen auf der Tagesordnung.

Auch der Austausch mit Herrn Robert Marlow von der Architektenkammer Niedersachsen stand auf der Tagesordnung. Damit bot die Sitzung Gelegenheit, aktuelle Entwicklungen, insbesondere zur Niedersächsischen Bauordnung und zum Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes, aus unterschiedlichen Perspektiven zu beleuchten und gemeinsame Anliegen von Kommunen und Planungsfachwelt zu diskutieren.

Es wurde zum Beispiel auch noch über den aktuellen Stand der Gespräche zur Änderung der Städtebauförderung und zum Entsiegelungskataster berichtet.

Mit einem Ausblick auf die geplante Exkursion nach Frankfurt am Main im Jahr 2027 sowie die weiteren Sitzungstermine wurde die 24. Sitzung des Arbeitskreises abgeschlossen.



v.u.l.n.o.r.: *Lars Kolk, Stadt Stade; Daniela Catalán, Stadt Barsinghausen; Irina Krantz, Stadt Emden; Elena Kuhls, Stadt Celle; Christine-Petra Schacht, Stadt Oldenburg; Andrea Döring, Stadt Hildesheim; Alexander Wollny, Stadt Wunstorf; Birgit Henrich, Stadt Verden; Anja Hampe, Stadt Lehrte; Milena Schauer, Stadt Nordhorn; Nikša Marušić, Stadt Wilhelmshaven; Christian Haaks, Stadt Helmstedt; Dr. Fabio Ruske, NST; Florian Hahn, Stadt Peine; Anna Elligsen-Vahlenkamp, NST; Kai-Uwe Hirschheide, Stadt Wolfsburg; Robert Marlow, Architektenkammer Niedersachsen; Mirko Wento, Stadt Aurich; Thomas Malnati, Stadt Goslar; Dominik Kreuzhermes, Gemeinde Stuhr; Klaus Benscheidt, Stadt Wolfenbüttel; Frithjof Look, Stadt Göttingen; Christian Pohl, Stadt Norden; Enno Westrup, Stadt Meppen.*

Arbeitskreis Stadtkämmerer

am 28. August 2026 in Hitzacker

Am 28. August traf sich der Arbeitskreis der Stadtkämmerer in Hitzacker. Die Tagesordnung wurde von der allgemeinen Finanzsituation der Kommunen bestimmt, die sich mittlerweile sehr deutlich auch bei den Städten und Gemeinden bemerkbar macht, die bisher keine Schwierigkeiten hatten. Die Stadt Göttingen stellte außerdem ihr Bauinvestitionscontrolling vor.

Weitere intensiv diskutierte Themen waren die Neufassung der Regelungen zur Haushaltssicherung und die Verteilung der 4,7 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes an die niedersächsischen Kommunen. Auch die geplanten Vereinfachungen im kommunalen Haushaltsrecht standen auf der Tagesordnung.

Die Geschäftsstelle dankt der Stadt Hitzacker und insbesondere René Kern, für den dies die letzte Sitzung darstellte, für die Ausrichtung des Termins und das lebendige Vorabendprogramm mit vielen schönen Gelegenheiten für den Austausch.



Volker Lütjen, Andreas Saarsm Thomas Bruns, Kai Kratschmar, Marcus Itjen, Sven Hinderks, Markus Schlie, Marion Lange, Marcus Aukskel, Matthias Struckmeyer, Dirk Becker, Lydia Beernink, Michael Strübig, Andreas Bauer, Detlef Holz, Kanina Schmidt, Dr. Florian Ebeling, Dirk Hirsch, Marcel Köpke, Silke Vierke, Dr. Kirsten Hendricks, Horst Jahnke, Dirk Hirsch, Anja Henze-Meinecke, Hike Hessenkamp, Axel Linke, René Kern, Christian Schmetz

Städteversammlung 2027 findet in Braunschweig statt

Die Städteversammlung ist die Mitgliederversammlung des als Verein organisierten Niedersächsischen Städtetages. Sie findet traditionell alle zweieinhalb Jahre statt: einmal etwa ein halbes Jahr nach den allgemeinen Kommunalwahlen und einmal zur Mitte der Kommunalwahlperiode.

Mit der nächsten Städteversammlung wird dieser Turnus wieder aufgenommen. Sie findet am 13./14. April 2027 in Braunschweig statt. Damit ist die Löwenstadt erstmals Gastgeberin für die Städteversammlung. Oberbürgermeister Thorsten Kornblum lädt die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsstädte, -gemeinden und -samtgemeinden des Verbandes dazu herzlich ein.

Die Städteversammlung nach der Kommunalwahl dient unter anderem zur Neuwahl des Präsidiums und voraussichtlich der Änderung der Satzung des Verbandes.

Im Mittelpunkt werden aber wie immer aktuelle Themen der kommunalen Selbstverwaltung stehen. Das Präsidium des Verbandes wird in seiner Dezembersitzung über die inhaltliche Ausrichtung der Veranstaltung beraten. Die Teilnehmenden werden nach den derzeitigen Planungen wieder die Möglichkeit haben, die Stadt Braunschweig im Rahmen von Exkursionen kennenzulernen. Die Beratungen der politischen Gruppen werden aller Voraussicht nach der Vorbereitung der Beschlussfassung über verbandspolitische Positionen dienen, aber auch der interkommunale Austausch soll nicht zu kurz kommen. Gelegenheiten dazu bieten die Pausen sowie die traditionelle Abendveranstaltung am Ende des ersten Tages.

Auch im kommenden Jahr erwartet der Verband viele Gäste zu seiner Städteversammlung. So hat der Niedersächsische Ministerpräsident Olaf Lies MdL seine Teilnahme bereits zugesagt.

Verbandsintern wird sich die Einladung ausdrücklich auch wieder an die Mitglieder der Vertretungen richten. Die Teilnahme einer möglichst großen Zahl von Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder soll die Bedeutung der Arbeit in den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden deutlich machen.



Der Braunschweiger Löwe vor der Burg Dankwarderode

Seminare für neue Ratsmitglieder

» Wofür ist der Rat eigentlich genau zuständig?
» Was ist der Verwaltungsausschuss?
» Welche wichtige Verfahrensvorschriften sind zu beachten?
» Was steht in einer Geschäftsordnung? Welche Rechte und Pflichten haben die Ratmitglieder?
» Was kann mit einem Bebauungsplan geregelt werden und was nicht?
» Wie ist ein Haushalt aufgebaut?
» Was zeichnet den Jahresabschluss aus?
» Wo kommt eigentlich das Geld für kommunale Aufgaben her?

Diese und viele weitere Fragen stellen sich viele der neu gewählten Ratsmitglieder, die am 13. September 2026 bei den Kommunalwahlen gewählt wurden und ab dem 1. November 2026 ihre Arbeit aufnehmen. Der Niedersächsische Städtetag bietet den neu Gewählten traditionell Einführungsseminare an. Darin werden grundlegende Informationen für die Ratsarbeit vermittelt.

In diesem Jahr finden die Seminare wieder Online statt. Anmeldungen zum zweiten Termin am 24. November 2026 sind unter www.nst.de/termine noch möglich.

Nach einer Begrüßung durch Moderator Roman Mölling und Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning, der auch den Verband vorstellten wird, werden folgende Themen behandelt:

Kommunalverfassungsrecht
Beigeordneter Stefan Wittkop, NST

Städtebaurecht
Referatsleiter Dr. Fabio Ruske, NST

Kommunales Haushaltsrecht
Referentin Claudia Thalmann, NST

Die Veranstaltung richtet sich ausdrücklich an neue Ratsmitglieder.

Schrifttum

Grundwissen Sozialrecht: Kompakter Wegweiser durch das Sozialrecht

Horn, Gorr
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
2026, 1. Auflage, 292 Seiten, 44,00 €
ISBN 978-3-415-07747-8

Das Sozialrecht zählt zu den tragenden Säulen des deutschen Rechtsstaats, erhält in Ausbildung und Praxis jedoch häufig zu wenig Aufmerksamkeit. Dabei berührt es nahezu alle Lebensbereiche und gewinnt angesichts gesellschaftlicher Veränderungen zunehmend an Bedeutung. Das Werk *„Grundwissen Sozialrecht“* bietet einen verständlichen, strukturierten und praxisnahen Einstieg in dieses komplexe Rechtsgebiet. Im Mittelpunkt stehen die konkrete Fallbearbeitung, praktische Fragestellungen und der rechtssichere Umgang mit sozialrechtlichen Leistungsansprüchen.

Die Grundlagen aller Sozialgesetzbücher im Überblick

Von der Krankenversicherung über Grundsicherung, Renten- und Pflegeleistungen bis hin zu Rehabilitation, Kinder- und Jugendhilfe sowie dem Sozialen Entschädigungsrecht erläutert das Werk die wesentlichen Grundlagen und systematischen Zusammenhänge der Sozialgesetzbücher. Zahlreiche Abbildungen, Fallbeispiele, Übungen mit Lösungsvorschlägen und drei umfangreiche Klausuren verbinden theoretisches Wissen mit der praktischen Anwendung.

Darüber hinaus verdeutlicht das Buch die gesellschaftliche Bedeutung des Sozialrechts. Es sichert nicht nur existenzielle Leistungen, sondern schützt Grundrechte, fördert soziale Gerechtigkeit und ermöglicht gesellschaftliche Teilhabe. Auch aktuelle Herausforderungen durch demografischen Wandel, Digitalisierung, Globalisierung und neue soziale Risiken werden berücksichtigt.

Wichtiger Leitfaden für Studium und Praxis

„Grundwissen Sozialrecht“ richtet sich insbesondere an Studierende, Referendarinnen und Referendare, Beschäftigte der Allgemeinen und Sozialverwaltung sowie Quereinsteiger und alle, die mit sozialrechtlichen Fragestellungen befasst sind. Das Werk vermittelt fundiertes Grundlagenwissen und bietet zugleich wertvolle Orientierung für die tägliche Rechtspraxis.

271. Sitzung des Präsidiums

am 3. September 2026 in Bad Harzburg

Am 3. September 2026 fand die 271. Präsidiumssitzung des Niedersächsischen Städtetages in Bad Harzburg statt. Das Präsidium positionierte sich zu einem grundsätzlichen Vorrang der Erdverkabelung bei Stromtrassen. Weiterhin erörterte es die aktuelle Novelle zum NKomVG. In diesem Zusammenhang kritisierte es die künftige gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Jugendbeteiligungsgremiums sowie die Absenkung des Wahlalters für die Wahl zur Hauptverwaltungsbeamtin bzw. zum Hauptverwaltungsbeamten.

Mit Blick auf das KiTa-Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz forderte das Präsidium eine auskömmliche Finanzierung durch Bund und Länder und lehnte detaillierte bundesgesetzliche Standards, die die Gestaltungsspielräume von Ländern und Kommunen einengen, ab. Im Zusammenhang mit künftig sinkenden Kinderzahlen in den Kindertagesstätten erklärte das Präsidium Überlegungen, diese demographische Rendite im System zu lassen und Kitagruppen zu verkleinern, eine deutliche Absage. Die kommunalen Träger müssten selbst entscheiden, wie sie mit einer möglichen demographischen Rendite umgehen. Schließlich forderte das Präsidium eine deutliche Reduzierung der Beteiligungs-, Genehmigungs-, Zustimmungs-, Anzeige- und Mitteilungspflichten gegenüber dem Landesjugendamt im Kitabereich.

Darüber hinaus befasste sich das Präsidium mit dem GKV-Beitragsstabilisierungsentlastungsgesetz, der geplanten Landesförderung für Regionale Versorgungszentren, der sog. inklusiven Lösung in der Eingliederungs- und Kinder- und Jugendhilfe sowie dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Gewalthilfegesetz. Die Mitglieder des Präsidiums hatten am Vorabend Gelegenheit, die Baumschwebebahn und den Baumwipfelpfad zu besichtigen. Die Geschäftsstelle dankt der Stadt Bad Harzburg für ihre Gastfreundschaft.



v.l.n.r.: *Ramona Schumann, Pattensen; Dominic Herbst, Neustadt am Rübenberge; Nadine Pfeiffer, Seelze; Torsten Rohde, Osterholz-Scharmbeck; Sabine Michalek, Einbeck; Ralf Abrahms, Bad Harzburg; Markus Honnigfort, Haren (Ems); Dr. Thorsten Kornblum, Braunschweig; Jürgen Krogmann, Oldenburg; Dr. Kirsten Hendricks, Geschäftsstelle; Dr. Jan Arning, Geschäftsstelle; Urte Schwerdtner, Goslar; Christian Springfeld, Springe; Petra Broistedt, Göttingen; Suse Laue, Syke; Elke Kentner, Peine; Jürgen Meyer, Hitzacker.*

Arbeitskreis Kommunalwald tagt in Goslar

Aktuelle Herausforderungen der kommunalen Forstwirtschaft im Fokus

Am 17. und 18. September 2026 kam der gemeinsame Arbeitskreis Kommunalwald zu seiner 42. Sitzung im Historischen Rathaus in Goslar zusammen. Das Programm verband eine forstfachliche Exkursion in die Stadtforst Goslar mit einer anschließenden Sitzung im Historischen Rathaus. Im Mittelpunkt standen aktuelle Herausforderungen der kommunalen Forstwirtschaft, forstpolitische Entwicklungen und der Erfahrungsaustausch zwischen den kommunalen Waldbetrieben.

Den Auftakt bildete am Donnerstagnachmittag eine Fachexkursion in die Reviere Rammelsberg und Herzberg der Stadtforst Goslar, wo verschiedene aktuelle Themen der Waldbewirtschaftung und des Waldschutzes behandelt wurden.

Zu den Schwerpunkten gehörten die Wiederbewaldung nach der Borkenkäferkalamität, der forstliche Wegebau sowie Fragen des Hochmoorschutzes und der Wasserrückhaltung im Mittelgebirge. Darüber hinaus wurde ein Waldbrand-Schadereignis in der Stadtforst thematisiert.

Das Arbeitskreistreffen im Historischen Rathaus der Stadt Goslar startete sodann mit einer Begrüßung durch die Oberbürgermeisterin der Stadt Goslar, Urte Schwerdtner, sowie durch den Arbeitskreisvorsitzenden, Lothar Seidel.

Ein Schwerpunkt der Sitzung war der Austausch über aktuelle forstpolitische und rechtliche Fragestellungen. Dazu gehörten die Entwicklungen im Zusammenhang mit der EU-Entwaldungsverordnung und der EU-Wiederherstellungsverordnung sowie der aktuelle Sachstand bei der forstlichen Förderung. Weitere Themen waren Berichte aus verschiedenen Gremien, wie bspw. dem Waldbeirat.

Diskussionsbedarf gab es erneut zum Thema Mountainbiking im Wald. Die zunehmende Bedeutung unterschiedlicher Nutzungsansprüche macht den Umgang mit Freizeitaktivitäten im Wald zu einer wichtigen Fragestellung für kommunale Waldbesitzer.

Ein weiterer zentraler Tagesordnungspunkt war der Erfahrungsaustausch der Mitgliedsbetriebe. Der direkte Austausch ermöglichte es den Beteiligten, unterschiedliche Erfahrungen zusammenzuführen und gemeinsame Fragestellungen aufzugreifen.



*©Foto: Bettina Lemke, Stadtforst Goslar | **v.l.n.r.:** Lothar Seidel (Schaumburg), Rebecca Rathmann (Osterode), Martin Paucke (Goslar), Marcel Runge (Alfeld), Susanne Gohde (Hann. Münden), Thomas Göllner (Uelzen), Marcel Möller (Goslar), Felix Bettin (Hannover), Dr. Fabio Ruske (NST), Paula Machunze (Goslar), Bettina Lemke (Goslar), Stefan Schreiber (Moringen), Johannes Beckmann (Bad Sachsa), Carsten Bölts (Hameln).*

Entwurfsverfassung der Stadt Leer

mit der Architektenkammer Niedersachsen und der Ingenieurkammer Niedersachsen



Katharina Göbel-Groß: Architektenkammer Niedersachsen; © Foto: Andrea Seifert

Aktuelles Baurecht, „Bauturbo“, Wohnraumförderung und ganz konkrete Fragen aus der Genehmigungspraxis: Der Entwurfsverfassertag der Stadt Leer bot am 2. September einen ebenso informativen wie offenen Austausch zwischen Planenden und Bauaufsicht. Gemeinsam mit der Architektenkammer Niedersachsen und der Ingenieurkammer Niedersachsen hatte die Stadt in den historischen Ratssaal eingeladen.

Schon der Rahmen hätte kaum passender sein können: mitten in der Leeraner Altstadt, im historischen Rathaus und nur wenige Schritte vom Hafen entfernt. Dort kamen zahlreiche Architektinnen, Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure mit den Fachleuten der Stadtverwaltung ins Gespräch.

Bürgermeister Claus-Peter Horst begrüßte die Gäste, Stadtbaurat Jens Lüning führte in den Tag ein und machte früh deutlich, worum es gehen sollte: nicht allein um neue Vorschriften, sondern vor allem um die Frage, wie sie in der täglichen Planung und Genehmigungspraxis sinnvoll angewendet werden können.

Entsprechend praxisnah war das Programm. Nach den rechtlichen Grundlagen des „Bauturbos“ ging es um die von der Stadt Leer entwickelten „Leitplanken“ für dessen Umsetzung. Weitere Schwerpunkte waren die Wohnraumschaffung und Wohnraumförderung, aktuelle Entwicklungen im niedersächsischen Baurecht und im Brandschutz sowie der Weg „vom Antrag zur Genehmigung“.

Gerade die Beispiele zu wiederkehrenden Problemen in Bauanträgen und Bauvorlagen sorgten für einen intensiven Austausch zwischen Verwaltung und Planenden. „Gute Genehmigungsverfahren entstehen dort, wo Verwaltung und Entwurfsverfassende früh miteinander sprechen und wissen, was die jeweils andere Seite braucht.



©Foto: Edgar Behrendt, Stadt Leer

Genau dafür ist ein solcher Tag wichtig: Wir können erläutern, wo es in der Praxis hakt, und zugleich unmittelbar erfahren, welche Fragen die Planenden beschäftigen", so Stadtbaurat Jens Lüning, der am Ende der Veranstaltung in Aussicht stellte, auch im kommenden Jahr wieder eine ähnliche Veranstaltung mit durchzuführen, dann jedoch mit inhaltlich neuen Schwerpunkten.

Dass dieser Austausch nicht mit dem letzten Tagesordnungspunkt endete, passte zum Charakter der Veranstaltung: Im Anschluss bot der Stadtrundgang mit Jens Lüning Gelegenheit, die Hafenstadt und ihre städtebaulichen Qualitäten und Entwicklungen noch einmal aus einer anderen Perspektive – von innen heraus – kennenzulernen.

Ein Entwurfsverfassertag, der zeigte, wie wertvoll der direkte Kontakt zwischen Bauaufsicht und Planenden ist. Fachlich fundiert, offen in der Diskussion und mit viel Raum für Fragen aus der täglichen Praxis, so das Fazit aller Beteiligten. Das historische Rathaus und die Leeraner Altstadt boten dafür einen besonderen Rahmen.

Entwurfsverfassertag: Ein Format auch für Sie?

Basierend auf einer Vereinbarung zwischen NST, NSGB und NLT mit der Ingenieurkammer und der Architektenkammer Niedersachsen veranstalten die Kammern bereits seit einigen Jahren Entwurfsverfassertage gemeinschaftlich mit verschiedenen Baubehörden. Kern dieser Veranstaltungen ist der Austausch zwischen der Baubehörde und den Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfassern vor Ort. Inhaltlich informieren die Tage über neue Entwicklungen in Baurecht, aktuell beispielsweise den Bauturbo oder die Einführung des Prüfingenieurs für Brandschutz in Niedersachsen. Einen weiteren Schwerpunkt bildet der Austausch über Dauerbrenner in der Genehmigungspraxis – ein Win-Win für alle Beteiligten.

Sollten auch Sie Interesse an der Durchführung eines Entwurfsverfassertages haben, können Sie sich gerne an eine der Kammern wenden. Die Kontaktdaten lauten:

Ingenieurkammer Niedersachsen
Frau Sabrina Welz
0511/397 89–21
sabrina.welz@ingenieurkammer.de

Architektenkammer Niedersachsen
Frau Katharina Göbel-Groß
0511/280 96–73
katharina.goebel-gross@aknds.de

Autor*innen und Referent*innen gesucht!

Die Architektenkammer Niedersachsen bietet Ihren Mitgliedern über die kammereigene Fortbildungsakademie ein breitgefächertes Angebot an Lehrgängen und Seminaren. Das Angebot ist abrufbar über die Homepage www.fortbilder.de. Zudem informiert die Kammer ihre Architektinnen und Architektinnen durch fachliche Artikel im Deutschen Architektenblatt (DAB) und über den Kammer-Newsletter. Ein wesentlicher Baustein in der Fortbildung und bei den Fachinformationen liegt im öffentlichen Baurecht – beispielsweise mit Seminaren und Artikeln zur Bauleitplanung oder den aktuellen Neuerungen in der NBauO.

Die Architektenkammer Niedersachsen sucht für die Fortbildungsakademie praxiserprobte Referent*innen sowie für das DAB entsprechende Autor*innen. Wenden Sie sich bei Interesse an:

Für Autor*innen:
Markus Prause
0511/280 96–32
markus.prause@aknds.de

Für Referent*innen:
Andreas Knapp
0511/280 96–65
andreas.knapp@aknds.de

Neuer Arbeitskreis Gebühren- und Beitragsrecht geht an den Start

Am 5. Oktober fand die konstituierende Sitzung unseres neuen Arbeitskreises Gebühren- und Beitragsrecht statt. Im Hodler-Saal des Neuen Rathauses in Hannover wählten die 34 Anwesenden einstimmig Herrn Kai Hanelt, Bereichsleiter aus Osterode am Harz, zu ihrem Vorsitzenden. Den stellvertretenden Vorsitz erhielt einstimmig Frau Janine Grygas aus der Hansestadt Buxtehude.

Der Arbeitskreis wird sich nun in regelmäßigen Sitzungen über die vielfältigen gebühren- und beitragsrechtlichen Fragestellungen, Erfahrungen sowie die ergangene Rechtsprechung austauschen. Diskussion und Dialog sollen den Informationsfluss untereinander fördern. Dabei stehen im Rahmen der gegenseitigen Vernetzung insbesondere der Erfahrungsaustausch sowie Wissenstransfer im Vordergrund. Wir freuen uns auf einen regen Austausch.



Kai Hanelt, Osterode am Harz; Janine Grygas, Hansestadt Buxtehude; Claudia Thalmann, NST

NST NACHRICHTEN

Impressum

Herausgeber
Niedersächsischer Städtetag
Warmbüchenkamp 4, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30
redaktion@nst.de, www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt
Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

Verlag/Konzeption und Gestaltung
cw.marketing GmbH
Blinke 6, 26789 Leer
Tel. 0491 960 990 30
info@christmann-woll.de
www.christmann-woll.de

ISSN 1615-0511

Zur Anmeldung für den Info-Newsletter

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung beziehungsweise des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Ausgaben, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Titelfoto: Lüneburg von oben © Hansestadt Lüneburg

@nds_staedtetag | @nds_staedtetag | @ndsstaedtetag | @ndsstaedtetag

@nds_staedtetag | @ndsstaedtetag | @ndsstaedtetag | WhatsApp Community